




Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau
Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2580_160_0,318 bis St 2580_180_2,753

**St 2580, dreistreifiger Ausbau der St 2580
zwischen der St 2084 und der B 388**

1. Tektur zum FESTSTELLUNGSENTWURF

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

<p>Aufgestellt: München, den 19.05.2015 Staatliches Bauamt</p> <p> Dr. Braun, Baurat</p>	<p>Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 32-4354.3-5-2</p> <p>München, 30.07.2018</p> <p>Guggenberger Oberregierungsrat</p> 
<p>Aufgestellt: München, den 23.02.2018 Staatliches Bauamt</p> <p> Dr. Braun, Bauoberrat</p>	

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlage	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2.2	Projektwirkungen	6
2.2.1	Baubedingte Projektwirkungen	6
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF- Maßnahmen)	8
3.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG, FCS Maßnahmen)	9
3.4	Erforderliche Maßnahmen, die Biotop ersetzen, in denen streng geschützte Arten Lebensräume aufweisen	11
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	11
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.2.1	Säugetiere ohne Fledermäuse	12
4.1.2.2	Fledermäuse	12
4.1.2.3	Kriechtiere (Reptilien)	26
4.1.2.4	Lurche (Amphibien)	26
4.1.2.5	Fische	27
4.1.2.6	Libellen	27
4.1.2.7	Käfer	27

4.1.2.8	Schmetterlinge (Tagfalter, Nachtfalter)	28
4.1.2.9	Weichtiere (Schnecken, Muscheln)	28
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
4.2.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	29
4.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	32
5	Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	56
5.1	Alternativenprüfung	56
5.1.1	Alternativen	57
5.1.2	Vergleich aus Artenschutzsicht	60
5.1.2.1	Abschnitt St 2084 bis zur ED 7	60
5.1.2.2	Abschnitt ED 7 bis zur Gemeindeverbindungsstraße	60
5.1.2.3	Brückenbauwerk BW 7737-537 (Gemeindeverbindungsstraße)	61
5.1.2.4	Abschnitt Gemeindeverbindungsstraße bis zur B 388	61
5.1.2.5	Gesamtbewertung Artenschutz über alle Abschnitte	62
5.1.3	Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Belange	62
5.2	Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes	63
5.2.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	63
6	Fazit.....	63
7	Literatur und Quellen	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	(Potenziell) im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten	13
Tabelle 2:	Relevante Lurchvorkommen	27
Tabelle 3:	Ergebnisse der Vogelkartierung im Jahr 2012	30
Tabelle 4:	FCS-Maßnahmen für europäische Vogelarten	63
Tabelle 5:	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen für FFH-Anhang IV-Arten	64
Tabelle 6:	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen für Vogelarten	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausbauvariante 1	58
Abbildung 2: Ausbauvariante 2	58
Abbildung 3: Ausbauvariante 3	59
Abbildung 4: Ausbauvariante 4	59
Abbildung 5: Ausbauvariante 5	59
Abbildung 6: Ausbauvariante 6	60

Anhänge

1. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
2. Kartierungsergebnisse

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Freising plant wegen des hohen Verkehrsaufkommens den 3-streifigen Ausbau der bestehenden Staatstraße 2580. Außerdem dient die St 2580 als Zubringer zum Flughafen München (Flughafentangente Ost (FTO)).

Geplant ist der Ausbau der St 2580 südlich der Anschlussstelle der St 2084 (nördlich) und der Anschlussstelle zur B 388 (südlich).

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlage

Im Untersuchungsraum, in dem durch das geplante Vorhaben Wirkfaktoren zu erwarten sind und in dem funktionale Zusammenhänge für Flora und Fauna im Schutzgut Tiere und Pflanzen gegeben sein können, wurde 2012 eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie durchgeführt. Die Erfassung erfolgte nach den Kriterien der Bayerischen Biotopkartierung. Die Daten der Bayerischen Biotopkartierung wurden ausgewertet.

Im Rahmen des projektbezogenen Kartierprogramms wurden im Jahre 2012 bis 2014 Erhebungen zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Vögel (flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum),
- Fledermäuse (Feststellung ggf. vorhandener Flugachsen quer zur Trasse, Suche mittels Fledermausdetektor, inkl. Rufaufzeichnung und Auswertung),
- Reptilien (artspezifische Probeflächen),
- Amphibien (artspezifische Probeflächen),
- Tagfalter (artspezifische Probeflächen),
- Libellen (artspezifische Probeflächen).

Die untersuchten Artengruppen und die jeweils kartierten Bereiche wurden aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen und anhand der örtlichen Verhältnisse ausgewählt. Angaben zu den

Probeflächen finden sich im Anhang 4 des LBP und bei der Bestandsbeschreibung der jeweiligen Tierarten.

Mit Hilfe der Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierungen, den Arteninformationen des Bayerisches Landesamts für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>; abgefragt im Februar 2012), der bayerischen Artenschutzkartierung und den Standardwerken zur Fauna in Bayern wurde abgeprüft, welche Arten im Vorhabenbereich vorkommen bzw. potenziell vorkommen können.

Die Literatur, die für die Beurteilung der Verbreitung und der Empfindlichkeit der Arten herangezogen wurde, ist im Literaturverzeichnis aufgeführt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die im Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 Gz. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung" (Stand 01/2013).

Der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Arten und Vögel in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns wird den Arteninformationen des bayerischen Landesamts für Umwelt entnommen (LfU, 2013c).

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppen wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der bekannten Vorkommen in Bayern und im Untersuchungsraum, der Lebensraumsansprüche der Arten und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten beurteilt (vergleiche Anhang 1). Hierfür wurden die durchgeführten Kartierungen sowie die Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt der vom Vorhaben betroffenen TK 25 ausgewertet. Es wurde anschließend geprüft, ob die für die TK genannten Arten im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume finden.

Brutvögel, die in Bayern nicht gefährdet sind, nicht Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebiets sind und deren Erhaltungszustand günstig ist, werden in Gilden zusammengefasst.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens ist in den Antragsunterlagen enthalten. Der 3-streifige Ausbau der St 2580 beinhaltet folgende wesentlichen Maßnahmen:

- 3-streifiger Ausbau der St 2580 zur Bewältigung des prognostizierten, zunehmenden Verkehrsaufkommens,
- 3-streifiger Ausbau beginnend südlich der Anschlussstelle zur St 2084 bis zur Anschlussstelle zur B 388 auf einer Länge von ca. 4 Kilometern,

- Zwischen der Anschlussstelle zur St 2084 und der Anschlussstelle zur ED 7 erfolgt der Ausbau in westlicher Richtung,
- Zwischen der Anschlussstelle zur ED 7 und der Anschlussstelle zur B 388 erfolgt der Ausbau in östlicher Richtung,
- Verbreiterung des Brückenbauwerks über der St 2580 (Verbindungsstraßen zwischen Stammham und Ziegelstatt), um eine ausreichende Durchführungsbreite für den 3-streifigen Ausbau zu erhalten,
- Vergrößern der Anschlussstellen zur ED 7 und B 388 als Anpassung an den 3-streifigen Ausbau und das erhöhte Verkehrsaufkommen,
- Verlegung des Gewässerverlaufs des Schlotgrabens.

2.2 Projektwirkungen

2.2.1 Baubedingte Projektwirkungen

Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (BE-Fläche) und Baufeld.
- Visuelle Wirkungen von Baustellen: Potenzieller Wirkungsbereich sind die Fläche, von denen aus die Baustellen sichtbar sind.
- Bodenumlagerungen und -verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport.
- Beeinflussung und Schädigung von straßennahen Biotopen.
- Visuelle Wirkungen durch Menschen und Fahrzeugbewegungen können Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Wirkungen durch die Anlagen, wie Verkehrswege, Damm- / Einschnittsböschungen, Gräben etc. sind folgende:

- Flächenbedarf für neue bzw. angepasste Verkehrsflächen.
- Flächeninanspruchnahme für die neuen Böschungen.
- Eingriffe ins Grundwasser, Veränderungen von Oberflächengewässer oder Einleitungen.
- Trenn- oder Barrierewirkungen.
- visuelle Wirkungen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen sind folgende:

- Lärm und visuelle Störwirkungen.

- Schadstoffemissionen.
- Verkehrsbedingte Kollisionsgefährdung für Tiere.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

Fledermäuse:

- Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren: Die Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Baumfledermäuse soll außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit, d.h. im September bis spätestens Mitte Oktober, erfolgen. Die Bäume werden vorsichtig umgelegt und verbleiben dann noch mindestens eine Nacht vor Ort (LBP, Maßnahme 10 V). Die oben aufgeführten Maßnahmen entfallen, wenn die Höhle gut einsehbar ist und durch einen Fledermausexperten zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass sich keine Fledermäuse im potenziellen Quartier befinden.
- Aufstellung von Schutzzäunen für Fledermäuse entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham (siehe LBP, Maßnahme 11 V). Durch den Schutzzaun werden die Fledermäuse gezwungen, die St 2580 in so großer Höhe zu queren, dass das Kollisionsrisiko minimiert ist. Der Schutzzaun muss mindestens 4 m hoch sein und sich mindestens 30 m beidseits der Brückenböschung erstrecken. Das Aufstellen des Schutzzaunes ist nur während der aktiven Phase der Fledermäuse (01. März - 15. November) notwendig. Zwischen Mitte November und Anfang März ruhen die Fledermäuse in ihren Winterquartieren und sind nicht oder nur wenig aktiv.
- Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäusen als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham (siehe LBP, Maßnahme 17 V T), um eine langfristige Beeinflussung und Schädigung der lokalen Fledermauspopulation zu vermeiden.

Vögel:

- Rodungsarbeiten (Gehölze, Röhricht- und Hochstaudenfluren an Gewässern) außerhalb der Brutsaison (d.h. gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG kein Gehölzschnitt im Zeitraum vom 01. März bis 30. September) zur Vermeidung der unmittelbaren Schädigung von Brutstätten (siehe LBP, Maßnahme 12 V).

Bei der Prognose der Auswirkungen werden diese Maßnahmen berücksichtigt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von beeinträchtigten Lebensräumen werden durchgeführt:

Vögel

- ~~— Verbesserung von Feldlerchenhabitaten (vergleiche LBP, Maßnahme 15 A_{CEF}).~~
 - ~~— Anlage von jährlich wechselnden Lerchenfenstern im Wintergetreide und Raps: Aussparung von zehn Fenstern mit einer Fläche von 3 x 7 m oder eines Streifens von 3 x 40 m oder 4 x 25 m bei der Ansaat im Herbst (Anheben der Sämaschine); Lage der Fenster: 25 m von Feldwegen entfernt, nicht unmittelbar benachbart zu Fahrgassen oder Schlagrändern. Weitere Bewirtschaftung der Lerchenfenster und -streifen mit dem übrigen Schlag.~~
 - ~~— Alternativ Anlage von mindestens jährlich wechselnden Blühstreifen mit einer Breite von mindestens je ca. 12 m und ca. 10 m Länge, an den Rändern oder innerhalb der Schläge, nicht jedoch unmittelbar angrenzend an Feldwege. Einsaat mit Blümmischung im Herbst, Aussparung von jeglicher Bewirtschaftung bis 31. Juli, danach Bewirtschaftung wie übriger Schlag möglich. Bei der Auswahl der richtigen Saatmischung für den Blühstreifen muss darauf geachtet werden, dass er den Bedürfnissen der Feldlerche entspricht. Feldlerchen bevorzugen lückige, niedrige Vegetation.~~
 - ~~— Alternativ: Anlage von mindestens 2 Extensivwiesenstreifen mit einer Breite von ca. 10 m und einer Größe von mindestens 400 m². Die Flächen sind mit einer niedrigwüchsigen kräuterreichen Wiesenmischung anzusäen. Zur Grenzmarkierung der Streifen und zur Strukturanreicherung werden sehr vereinzelt niedrigwüchsige Sträucher gepflanzt, die regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. Durch Pflege wird sichergestellt, dass der Aufwuchs der Wiesenstreifen im Frühjahr möglichst niedrig und lückig ist.~~

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind keine Maßnahmen notwendig.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG, FCS Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes von Populationen werden durchgeführt:

Vögel

- Verbesserung von Feldlerchenhabitaten (vergleiche LBP, Maßnahme 15 A_{FCS T}).

Anlage eines Feldlerchenhabitates, Verbesserung des Angebotes an Brut- und Nahrungshabitaten (Flächengröße: 1,6 ha): Herstellen von drei unterschiedlichen Vegetationsstrukturen auf Teilflächen der Maßnahmenfläche: halbe Fläche Extensivgrünland, jeweils $\frac{1}{4}$ Luzerne und Getreide. Wegen der geringen Selbstverträglichkeit von Luzerne und einiger Kleearten Wechsel der Flächen mit Luzerne und Getreide nach 3- 4 Jahren.

Mahtzeitpunkte sind an den Leben- und Brutzyklus der Feldlerche angepasst (1. Brut zwischen März bis Ende Mai, Zweitbruten ab Juni. Die Planung der Maßnahmen erfolgte gemäß den Veröffentlichungen von Fuchs, STEIN-BLACHINGER ET. AL. (2008, 2010, 2016) und KUIPER ET. AL (2015).

Durch die Silhouettenwirkung der Masten der Hochspannungsleitung verringert sich die Raumnutzungsintensität in einem Radius von 100 m um den Mast. Die Leistungsfunktion im westlichen Teil der Fläche innerhalb der 100 m ist dadurch zwar reduziert, die Feldlerchen können die zu Extensivgrünland aufgewertete Fläche jedoch als Nahrungshabitat nutzen. Dies betrifft einen Anteil von ca. 3390 m² der Gesamtfläche (1,6 ha).

Extensivgrünland

- Hochschnitt bei 1. Mahd (mind. 12 cm),
- 1. Mahd nicht vor dem 15.06.,
- 2. Mahd September,
- 3. Mahd Oktober,
- Durchführen einer mindestens 3-jährigen Aushagerung mit drei Schnitten pro Jahr,
- Bei erkennbarer Aushagerung Wegfall der 3. Mahd,
- Mahd generell von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, um Tieren einen Fluchtweg zu ermöglichen,
- Mähgut zeitnah von der Fläche entfernen,
- Kein Einsatz von Schlegelmähwerken,
- Kein Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmitteln,
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. Bodenbearbeitung) während der Brutzeit der Feldlerche zwischen 15.03. bis 01.09.

Getreide

- Wahlweise Einsaat mit Winterweizen im Herbst des Vorjahres oder frühe Einsaat mit Sommergetreide im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr,
- Doppelter Saatreihenabstand,
- Kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln,
- Kein Einsatz von mechanischer Unkrautbekämpfung (z.B. Bodenbearbeitung) zwischen 15.3. und 1.7. des Jahres,
- Herstellen eines Saatbettes bis 15.03.,
- Anlage von 2 Feldlerchenfenstern, Größe ca. 20 m², Abstand von ca. 25 m zum Feldrand,
- Keine Anlage der Feldlerchenfenster in genutzten Fahrgassen. Lage der Fenster kann von Jahr zu Jahr variieren,
- Die Fenster werden nach der Aussaat wie der Rest des Schlages bewirtschaftet,
- Getreidestoppeln bis zu den Nachsaatarbeiten, bei folgender Ansaat von Sommergetreide über den Winter, stehen lassen.

Luzerne

- Einsaat mit Luzerne
- Einsaat alle drei bis vier Jahre auf anderer Teilfläche
- im Einsaatjahr Bodenbearbeitung und Herstellen eines Saatbettes bis 15.03.; Ansaat bis spätestens Ende April,
- Hochschnitt bei 1. Mahd (14 cm),
- 1. Mahd Ende Mai,
- 2. Mahd 8 Wochen oder später nach erstem Schnitt,
- 3. Mahd nach mindestens 6 Wochen,
- Mahd generell von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, um Tieren einen Fluchtweg zu ermöglichen,
- Mähgut zeitnah von der Fläche entfernen,
- Kein Einsatz von Schlegelmähwerken,
- 2x 8 m breiten Luzernestreifen bei 1. und 2. Mahd nicht mähen, Streifen bei 3. Mahd mähen, Lage der Streifen flexibel,
- Kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln,
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung während der Brutzeit der Feldlerche zwischen 15.03. bis 01.09.,
- Bodenbearbeitung alle drei bis vier Jahre vor erneuter Ansaat möglich.

Insgesamt muss der Verlust von 2 Brutpaaren ausgeglichen werden.

3.4 Erforderliche Maßnahmen, die Biotope ersetzen, in denen streng geschützte Arten Lebensräume aufweisen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, um verlorengelassene Biotope mit Lebensräumen streng geschützter Arten zu ersetzen, sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG (2010) zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Arten des Anhangs IV gefunden.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere ohne Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2012c) ist für die TK 7637 und TK 7737 der Biber verzeichnet. Bei den Begehungen der Gewässer im Untersuchungsraum konnten im Bereich keine Biberspuren gefunden werden, sodass der Biber im Untersuchungsraum nicht vorkommt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bibers können daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.2 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind für die TK 7637 und TK 7737 verschiedene Fledermäuse verzeichnet.

Für die Fledermäuse wurden von Mai 2013 bis September 2013 eine Kartierung mit fünf Kartiergängen durchgeführt und ausgewertet. Gemäß Fledermauskartierung kommen im Untersuchungsgebiet sieben Fledermausarten vor (vergleiche Tabelle 1 und Anhang 1). Daneben wurde auch die aktuelle Artenschutzkartierung (ASK 2012A) auf Fledermausnachweise ausgewertet. Laut dieser Auswertung ist das Vorkommen von zwei weiteren Fledermausarten im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Die zwei weiteren Fledermausarten, die in der Artenschutzkartierung aufgeführt sind, in der Kartierung jedoch nicht nachgewiesen wurden, für die aber potenzielle Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden wären, wurden ebenfalls in die Liste der betroffenen Arten aufgenommen. Aufgrund der Kartierungen und der Auswertung der ASK sind die straßenbegleitenden Gehölze im Untersuchungsraum als potenzielle Lebensräume für gehölzwohnende Fledermäuse anzusehen (vergleiche Anlage 1).

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt. Tabelle 1 stellt die nachgewiesenen Arten dar. Der Erhaltungszustand der Populationen wurde entsprechend der Unterlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt dargestellt.

Die drei Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) konnten im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Häufig nutzten die Fledermäuse Straßenunter- und -überführungen an der St 2580 als Querungshilfen. Bartfledermäuse wurden über das Untersuchungsgebiet verteilt an straßennahen Gehölzen kartiert. An einer Scheune vor Aufkirchen Richtung Anschluss der St 2580 mit der ED 7 flogen Langohren.

Die beiden Abendsegler Arten, Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*), können durch Rufanalyse nicht einwandfrei auseinandergehalten werden, weshalb ein Vorkommen des Kleinen Abendseglers nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Auswertung der Artenschutzkartierung ist ein Vorkommen des Kleinen Abendseglers im untersuchten Gebiet nicht bekannt, weshalb dieser nicht in die Liste der betroffenen Fledermausarten aufgenommen wird. Die Laute der Kleinen und Großen Bartfledermaus lassen sich kaum anhand der Rufanalyse auseinanderhalten. Das Vorkommen von beiden Fledermausarten ist möglich.

Tabelle 1: (Potenziell) im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB ¹⁾	RLD ²⁾	EZK ³⁾
<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>	Kleine/Große Bartfledermaus		V	u
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	-	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	2	D	?

1) Rote Liste Bayern: 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär.

2) Rote Liste Deutschland: Angaben siehe Rote Liste Bayern.

3) Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt: s: ungünstig/schlecht; u: ungünstig/unzureichend, g: günstig; ?: unbekannt; -: keine Angabe (günstig)

Für einige Fledermausarten ist im Untersuchungsraum durch den Ausbau der St 2580 und deren Böschungen potenziell mit einer Verstärkung der bestehenden Trennwirkungen (durch das Verbreiten der Fahrbahn wird die zu querende Breite für Fledermäuse erhöht) zwischen Sommerlebensräumen im Wald und Winterquartieren oder zwischen Quartieren und Jagdhabitaten zu rechnen. Da alle momentanen Querungsmöglichkeiten der Fledermäuse über die St 2580 und somit die bevorzugten Flugkorridore in absehbarer Zeit wieder vorhanden sind, ist keine Zunahme der Gefährdung der Fledermäuse durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu erwarten. Beim Abbruch der Überführungen werden bauzeitlich geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse ergriffen.

In den straßenbegleitenden Gehölzen wurden neun potentielle Fledermausquartiere kartiert, wovon zwei potentielle Fledermausquartiere durch Gehölzrodung im Zuge der Baufeldfreimachung verloren gehen. Bei allen kartierten potentiellen Fledermausquartieren handelt es sich um Sommerquartiere (Tagesverstecke) für einzelne Individuen. Aufgrund der geringen Dicke sind die kartierten Bäume nicht als Winterquartiere geeignet.

Betroffenheit der Arten

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Hinweis: Kleine Bartfledermaus und Große Bartfledermaus konnten bei den durchgeführten Erhebungen nicht unterschieden werden.	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische „Dorf- und Siedlungsfledermaus“. Sowohl Einzeltiere als auch Kolonien können aber auch im Wald oder in Waldnähe vorkommen.	
Wochenstubennachweise erfolgen in Bayern fast ausschließlich an Gebäuden. Natürliche Quartiere von Kolonien, etwa in Spechthöhlen, sind in Bayern nicht bekannt. Als Sommerquartiere einzelner Kleiner Bartfledermäuse dienen überwiegend spaltenartige Quartiere an Gebäuden. Selten werden auch Baumquartiere genutzt. Winterquartiere stellen ausschließlich unterirdische Quartiere wie Keller, Höhlen und Stollen dar.	
Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Bayern verbreitet.	
Lokale Population:	
Durch Rufanalyse wurden mehrere Rufe der Großen/Kleinen Bartfledermaus detektiert. Die Rufe der Großen und Kleinen Bartfledermaus lassen sich kaum durch Rufanalyse auseinanderhalten, weshalb die beiden Arten behandelt werden. Bartfledermäuse jagen vor allem entlang von Gehölzstrukturen in der Nähe von Straßenüber- und -unterführungen. Die Art ist bayernweit häufig und ungefährdet. Eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kartierung ist aufgrund der geringen Datenlage jedoch nicht möglich. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population anhand der Bayerischen Artenschutzkartierung bewertet.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Kleine Bartfledermäuse nutzen überwiegend Quartiere an Gebäuden. Gebäude, speziell solche mit Quartierpotenzial, werden vom Vorhaben nicht getroffen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Exemplare auch in geeigneten Gehölzstrukturen, die potenzielle Tagesverstecke einzelner Fledermäuse aufweisen, Quartier beziehen. Daher sind durch die Rodung der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen Schädigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen. Insgesamt sind durch das Vorhaben 2 potenzielle Fledermausquartiere betroffen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Quartiermöglichkeiten ist allein aufgrund der geringen Zahl und aufgrund der Vorbelastung der Quartiere durch die Straße nicht gegeben. Die Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die mit Schädigungen von potenziellen Quartieren und dem Tötungsrisiko verbundenen Störungen sind unter 2.1 und 2.3 beschrieben.</p> <p>Bekannte Wochenstubenquartiere liegen soweit von der Straße entfernt, dass keine Störungen durch den Ausbau der St 2580 zu erwarten sind.</p> <p>Beeinträchtigungen des Jagdgebiets erfolgen durch kleinflächige Überbauungen im Zuge der Straßenverbreiterung und durch verstärkte Emissionen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung sind hierdurch aber keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</p> <p>Die vorhandenen Straßenüberführungen und Wegeunterführungen dienen zur Querung der St 2580. Unter- und Überführungen bleiben erhalten bzw. werden wieder neu erstellt, so dass sich auf längere Sicht das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.</p> <p>Bauzeitlich muss die Brücke östlich von Stammham abgerissen und anschließend erneuert werden. Daher sind während der Bauphase Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse notwendig, da die Fledermäuse weiterhin diese Verbindung nutzen werden und mit den vorbeifahrenden Autos auf der St 2580 kollidieren können, wenn sie aufgrund der fehlenden Brücke die Flughöhe verringern. Während der Bauzeit werden im Bereich der Brücke Schutzzäune entlang der Straße aufgestellt, so dass die Fledermäuse bei der Querung gezwungen sind, die Straße in ausreichender Höhe zu überfliegen. Hierdurch wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.</p> <p>Unter Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und aufgrund des bereits vorhandenen Ausbaus der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Im Zuge der Gehölzfällungen entlang der St 2580 werden auch 2 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren gefällt. Mittels einer fledermausgerechten Fällung (siehe unten) werden Tötungen vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren: Die Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Baumfledermäuse soll außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit, d.h. im September bis spätestens Mitte Oktober, erfolgen. Die Bäume werden vorsichtig umgelegt und verbleiben dann noch mindestens eine Nacht vor Ort. - Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham. <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
3	<p>Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p>nicht erforderlich</p>

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Hinweis: Kleine Bartfledermaus und Große Bartfledermaus konnten bei den durchgeführten Erhebungen nicht unterschieden werden.</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Als Sommerquartier wählt die Große Bartfledermaus Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten. An Gebäuden werden z.B. spaltenförmige Unterschlüpfen hinter Schieferfassaden und Klappläden aufgesucht. Nachweise der Großen Bartfledermaus aus dem Sommerhalbjahr sind über ganz Bayern verbreitet. Die meisten der bisher aufgefundenen Wochenstuben in Bayern haben sich in oder an Gebäuden angesiedelt, wo sie in spaltenartigen Hohlräumen versteckt sind.

Das Beutespektrum umfasst kleine weichhäutige Insekten. Bevorzugte Jagdhabitats liegen in Laubwäldern, an Gewässern und entlang linearer Strukturen wie Hecken, Waldrändern und Gräben. Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet zum Teil Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden.

Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen. Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen bis zu 250 km, im Extremfall auch bis zu 800 km.

Lokale Population:

Bei den Freilanduntersuchungen sind einzelne Bartfledermäuse bei Jagd- oder Transferflügen detektiert worden. Eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kartierung ist daher aufgrund der geringen Datenlage nicht möglich. Bartfledermäuse jagen vor allem entlang von Gehölzstrukturen in der Nähe von Straßenüber- und -unterführungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird anhand der Bayerischen Artenschutzkartierung bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Große Bartfledermäuse nutzen sowohl Siedlungs- wie auch Gehölzstrukturen als Quartier. Gehölzstrukturen mit Spalten sind potenzielle Tagesverstecke einzelner Fledermäuse. Durch die Entfernung der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen können daher Schädigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind durch das Vorhaben 2 potenzielle Fledermausquartiere betroffen.

Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Quartiermöglichkeiten ist allein aufgrund der geringen Zahl und aufgrund der Vorbelastung der Quartiere durch die Straße dadurch nicht zu besorgen. Die Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die mit Schädigungen von potenziellen Quartieren und dem Tötungsrisiko verbundenen Störungen sind unter 2.1 und 2.3 beschrieben.

Bekanntes Wochenstubenquartiere liegen soweit von der Straße entfernt, dass keine Störungen durch den Ausbau der St 2580 zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen des Jagdgebietes erfolgen durch kleinflächige Überbauungen im Zuge der Straßenverbreiterung und durch verstärkte Emissionen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung sind hierdurch aber keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Fledermäuse nützen Hecken und Brücken als lineare Orientierungs- und Leitstruktur. Die straßenbegleitenden Gehölze am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham müssen bauzeitlich gerodet werden. Um nach Bauende die Heckenstrukturen am Brückenbauwerk wiederherzustellen, werden neue Hecken angepflanzt. Eine langfristige Beeinflussung und Schädigung der lokalen Fledermauspopulation kann so vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</p> <p>Für die Große Bartfledermaus besteht wegen ihrer meist niedrigen Flughöhe im Prinzip ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit dem Kfz-Verkehr. Die vorhandenen Straßenüberführungen und Wegeunterführungen dienen zur sicheren Querung der St 2580. Unter- und Überführungen bleiben erhalten bzw. werden wieder neu erstellt, so dass sich auf längere Sicht das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.</p> <p>Bauzeitlich muss die Brücke östlich von Stammham abgerissen und anschließend erneuert werden. Daher sind während der Bauphase Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse notwendig, da die Fledermäuse weiterhin diese Verbindung nutzen werden und mit den vorbeifahrenden Autos auf der St 2580 kollidieren können, wenn sie aufgrund der fehlenden Brücke die Flughöhe verringern. Während der Bauzeit werden im Bereich der Brücke Schutzzäune entlang der Straße aufgestellt, so dass die Fledermäuse bei der Querung gezwungen sind, die Straße in ausreichender Höhe zu überfliegen. Hierdurch wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.</p> <p>Unter Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und aufgrund des bereits vorhandenen Ausbaus der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Im Zuge der Gehölzfällungen entlang der St 2580 werden auch 2 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren gefällt. Mittels einer fledermausgerechten Fällung (siehe unten) werden Tötungen vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren: Die Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Baumfledermäuse soll außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit, d.h. im September bis spätestens Mitte Oktober, erfolgen. Die Bäume werden vorsichtig umgelegt und verbleiben dann noch mindestens eine Nacht vor Ort. - Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
3	<p>Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p>nicht erforderlich</p>

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Hinweis: Kleiner und Großer Abendsegler konnten bei den durchgeführten Erhebungen nicht unterschieden werden.</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Der Abendsegler besiedelt überwiegend Baumhöhlenquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben. Daneben sind in geringerer Zahl auch Quartiere an Gebäuden hinter Wandverkleidungen zu finden. Auch als Winterquartiere werden Baumhöhlen und Gebäude gerne genutzt. Den bevorzugten Jagdraum stellen größere, eutrophe Stillgewässer, Seen und langsam fließende Flüsse und deren Auen dar. Daneben werden Wälder und auch Siedlungen bejagt, wo sie oft an hohen Straßenlaternen auf Jagd geht. Abendsegler fliegen schnell und relativ geradlinig ohne größere Wendemanöver im freien Luftraum und meist hoch in 15 bis 40 m Höhe über Gewässern und Gehölzen. Hierbei werden zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten meist größere Entfernungen (10 km und mehr) zurückgelegt. Der Aktionsraum ist damit sehr groß, wobei jedoch meist dieselben Wege zurückgelegt werden. Aufgrund seiner Wanderungen ist der Abendsegler jahreszeitlich unterschiedlich in seinem Verbreitungsgebiet und nicht überall ganzjährig anzutreffen.</p> <p>Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. In Bayern sind nur wenige Wochenstubenkolonien (z.B. Raum Erlangen-Höchstädt, Sulzschneider Forst) bekannt, es überwiegen die Männchennachweise mit deutlicher Konzentration in den Flussniederungen.</p> <p>Lokale Population:</p>

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der baumbewohnende Große Abendsegler wurde mehrfach an Gehölzstrukturen nachgewiesen. Er findet sich über den gesamten Untersuchungsraum verteilt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Große Abendsegler nutzen Gehölzstrukturen als Quartiere. Durch die Entfernung der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen, die potenzielle Tagesverstecke einzelner Fledermäuse aufweisen, können Schädigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind durch das Vorhaben 2 potenzielle Fledermausquartiere betroffen.

Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Quartiermöglichkeiten ist allein aufgrund der geringen Zahl und aufgrund der Vorbelastung der Quartiere durch die Straße dadurch nicht zu besorgen. Die Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die mit Schädigungen von potenziellen Quartieren und dem Tötungsrisiko verbundenen Störungen sind unter 2.1 und 2.3 beschrieben.

Bekannte Wochenstubenquartiere liegen soweit von der Straße entfernt, dass keine Störungen durch den Ausbau der St 2580 zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen des Jagdgebiets erfolgen durch kleinflächige Überbauungen im Zuge der Straßenverbreiterung und durch verstärkte Emissionen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung sind hierdurch aber keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Fledermäuse nützen Hecken und Brücken als lineare Orientierungs- und Leitstruktur. Die straßenbegleitenden Gehölze am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham müssen bauzeitlich gerodet werden. Um nach Bauende die Heckenstrukturen am Brückenbauwerk wiederherzustellen, werden neue Hecken angepflanzt. Eine langfristige Beeinflussung und Schädigung der lokalen Fledermauspopulation kann so vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Große Abendsegler fliegen bei Flügen ins Jagdrevier überwiegend hoch (10 bis 40 m, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011), weshalb das Kollisionsrisiko für diese Art als nicht relevant eingestuft wird. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

Im Zuge der Gehölzfällungen entlang der St 2580 werden auch 2 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren gefällt. Mittels einer fledermausgerechten Fällung (siehe unten) werden Tötungen vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren: Die Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Baumfledermäuse soll außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit, d.h. im September bis spätestens Mitte Oktober, erfolgen. Die Bäume werden vorsichtig umgelegt und verbleiben dann noch mindestens eine Nacht vor Ort.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
nicht erforderlich

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: 2	Bayern: D		
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die Zweifarbfledermaus kommt in ganz Bayern verstreut vor. Die Fledermaus ist ganzjährig in Bayern anzutreffen. Sie ist jedoch selten. In Bayern besiedelt die Art sowohl waldreiche Mittelgebirge wie den Bayerischen und Oberpfälzer Wald und die Südliche Frankenalb als auch mehr offene, waldarme Landschaften wie das Unterbayerische Hügelland. Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Die Zweifarbfledermaus ist eine typische „Spaltenfledermaus“ und wird im Sommerquartier ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen.</p> <p>Von September bis Dezember sind Zweifarbfledermäuse zuweilen in Städten bei Balzflügen an hohen Gebäuden zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass derartige Gebäude nicht nur als Balzquartiere, sondern auch als Winterquartiere dienen. Nachweise gibt es allerdings keine. Es deutet darauf hin, dass Bayern sowohl ein Überwinterungs- als auch ein Durchzugsgebiet darstellt. Zweifarbfledermäuse zählen – zumindestens manche Populationen – zu den wandernden Arten, die teilweise bis zu 1400 km zurücklegen.</p>			
Lokale Population:			
Die Zweifarbfledermaus wurde nur bei einer Freilanduntersuchung nachgewiesen, daher lassen sich keine Rückschlüsse auf die lokale Population ziehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird deshalb anhand der Bayerischen Artenschutzkartierung bewertet.			
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C)	<input type="checkbox"/> unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Zweifarbfladermäuse nutzen ausschließlich Quartiere in Siedlungsgebieten. Schädigungen von solchen Quartieren sind durch das Vorhaben ausgeschlossen.-			
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Bekannte Wochenstubenquartiere liegen soweit von der Straße entfernt, dass keine Störungen durch den Ausbau der St 2580 zu erwarten sind.			
Beeinträchtigungen des Jagdgebiets erfolgen durch kleinflächige Überbauungen im Zuge der Straßenverbreiterung und durch verstärkte Emissionen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung sind hierdurch aber keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.			
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Zweifarbflodermäus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Zweifarbflodermäuse fliegen bei Flügen ins Jagdrevier überwiegend hoch (10 bis 40 m, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011), weshalb das Kollisionsrisiko für diese Art als nicht relevant eingestuft wird. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erforderlich

Rauhautflodermäus (*Pipistrellus nathusii*)

Rauhautflodermäus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: -	Bayern: 3
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Die Rauhautflodermäus ist eine Tieflandart und „Waldflodermäus“, die typischerweise in waldreichen Landschaften zu finden ist und gerade in Bayern eine Tendenz zu nahrungsreichen Gewässern aufweist. Als Sommerquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben werden in der Regel natürliche Baumhöhlen- und Baumspaltenquartiere (z.B. blitzschlagbedingte Risse und Faulstellen), ersatzweise auch Nistkästen und Spaltenquartiere an Gebäuden (z.B. Jagdhütten und -kanzeln) bezogen. Die Wochenstubenquartiere liegen hierbei meist in Nähe zu größeren Gewässern, die ein hohes Angebot an Beuteinsekten bieten. Als Jagdgebiet werden bevorzugt Gehölze und Auwälder in Gewässernähe aber auch größere Verlandungszonen genutzt, wo die Tiere im freien Luftraum in 3 bis 15 m Höhe entlang der Gehölze patrouillieren.	
Lokale Population:	
Bei den Freilanduntersuchungen sind einzelne Rauhautflodermäuse bei Jagd- oder Transferflügen detektiert worden. Die meisten Rauhautflodermäuse wurden entlang von Gehölzstrukturen bei Über- und Unterführungen an der St 2580 gefunden. Sie kommt im gesamten Untersuchungsraum vor. Eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aufgrund der geringen Datenlage nicht möglich.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Rauhautflodermäuse nutzen Gehölzstrukturen als Quartiere. Durch die Entfernung der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen, die potenzielle Tagesverstecke einzelner Flodermäuse aufweisen, können Schädigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind durch das Vorhaben 2 potenzielle Flodermäusquartiere betroffen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Quartiermöglichkeiten ist allein aufgrund der geringen Zahl und aufgrund der Vorbelastung der Quartiere durch die Straße dadurch nicht zu besorgen. Die Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die mit Schädigungen von potenziellen Quartieren und dem Tötungsrisiko verbundenen Störungen sind unter 2.1 und 2.3 beschrieben.	
Bekannte Wochenstubenquartiere liegen soweit von der Straße entfernt, dass keine Störungen durch den Ausbau der St 2580 zu erwarten sind.	
Beeinträchtigungen des Jagdgebiets erfolgen durch kleinflächige Überbauungen im Zuge der Straßenverbreiterung und durch verstärkte Emissionen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung sind hierdurch aber keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.	
Fledermäuse nützen Hecken und Brücken als lineare Orientierungs- und Leitstruktur. Die straßenbegleitenden Gehölze am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham müssen bauzeitlich gerodet werden. Um nach Bauende die Heckenstrukturen am Brückenbauwerk wiederherzustellen, werden neue Hecken angepflanzt. Eine langfristige Beeinflussung und Schädigung der lokalen Fledermauspopulation kann so vermieden werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
-	Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
Die vorhandenen Straßenüberführungen und Wegeunterführungen dienen zur sicheren Querung der St 2580. Unter- und Überführungen bleiben erhalten bzw. werden wieder neu erstellt, so dass sich auf längere Sicht das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.	
Bauzeitlich muss die Brücke östlich von Stammham abgerissen und anschließend erneuert werden. Daher sind während der Bauphase Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse notwendig, da die Fledermäuse weiterhin diese Verbindung nutzen werden und mit den vorbeifahrenden Autos auf der St 2580 kollidieren können, wenn sie aufgrund der fehlenden Brücke die Flughöhe verringern. Während der Bauzeit werden im Bereich der Brücke Schutzzäune entlang der Straße aufgestellt, so dass die Fledermäuse bei der Querung gezwungen sind, die Straße in ausreichender Höhe zu überfliegen. Hierdurch wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.	
Unter Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und aufgrund des bereits vorhandenen Ausbaus der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Im Zuge der Gehölzfällungen entlang der St 2580 werden auch 2 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren gefällt. Mittels einer fledermausgerechten Fällung (siehe unten) werden Tötungen vermieden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
-	Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren: Die Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Baumfledermäuse soll außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit, d.h. im September bis spätestens Mitte Oktober, erfolgen. Die Bäume werden vorsichtig umgelegt und verbleiben dann noch mindestens eine Nacht vor Ort.
-	Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
nicht erforderlich	

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: -	Bayern: -
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Die Zwergfledermaus weist eine sehr weite Verbreitung auf und ist in Bayern eine der häufigsten Arten. Sie ist eine typische „Hausfledermaus“ und Kulturfolger, die ihre Sommer- und Winterquartiere aufgrund ihrer geringen Größe in den kleinsten Ritzen und Spalten in und an Gebäuden findet, z.B. hinter Dachverkleidungen und anderen Außenverkleidungen. Einzelquartiere finden sich auch in Vogel- oder Fledermauskästen an Gebäuden. Im Hinblick auf ihre Jagdgebiete ist die Art zwar weniger spezialisiert, jedoch besteht eine hohe Bindung an Gewässer und lineare Gehölzstrukturen, die sowohl der Orientierung als auch der Jagd dienen. In gehölzfreien Landschaften oder geschlossenen Wäldern ist sie dagegen weniger zu finden. Auch im Bereich von Straßenlaternen ist sie häufig jagend anzutreffen.

Lokale Population:

Nachweise verteilen sich flächendeckend im Untersuchungsgebiet. Sie nutzt ebenfalls gerne die Gehölzstrukturen bei Unter- und Überführungen an der St 2580.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zwergfledermäuse nutzen nahezu ausschließlich Quartiere in Siedlungsgebieten. Schädigungen von solchen Quartieren sind durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die mit einem Tötungsrisiko verbundenen Störungen sind unter 2.3 beschrieben.

Bekannte Wochenstubenquartiere liegen soweit von der Straße entfernt, dass keine Störungen durch den Ausbau der St 2580 zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen des Jagdgebiets erfolgen durch kleinflächige Überbauungen im Zuge der Straßenverbreiterung und durch verstärkte Emissionen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung sind hierdurch aber keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Fledermäuse nützen Hecken und Brücken als lineare Orientierungs- und Leitstruktur. Die straßenbegleitenden Gehölze am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham müssen bauzeitlich gerodet werden. Um nach Bauende die Heckenstrukturen am Brückenbauwerk wiederherzustellen, werden neue Hecken angepflanzt. Eine langfristige Beeinflussung und Schädigung der lokalen Fledermauspopulation kann so vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Die vorhandenen Straßenüberführungen und Wegeunterführungen dienen zur sicheren Querung der St 2580. Unter- und Überführungen bleiben erhalten bzw. werden wieder neu erstellt, so dass sich auf längere Sicht das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Baueitlich muss die Brücke östlich von Stammham abgerissen und anschließend erneuert werden. Daher sind während der Bauphase Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse notwendig, da die Fledermäuse weiterhin diese Verbindung nutzen werden und mit den vorbeifahrenden Autos auf der St 2580 kollidieren können, wenn sie aufgrund der fehlenden Brücke die Flughöhe verringern. Während der Bauzeit werden im Bereich der Brücke Schutzzäune entlang der Straße aufgestellt, so dass die Fledermäuse bei der Querung gezwungen sind, die Straße in ausreichender Höhe zu überfliegen. Hierdurch wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erforderlich

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Braunes Langohr (Plecotus auritus)	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: D Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweis: Das Braune und das Graue Langohr lassen sich durch Rufanalyse nicht unterscheiden. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass beide Arten vorkommen können.
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Das Braune Langohr ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sein bevorzugter Lebensraum sind Wälder. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Braune Langohren jagen strukturgebunden im langsamen, wendigen Flug in dichter Vegetation und suchen auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung ab. Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasmatten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind. Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden.	
Lokale Population: Das Graue/Braune Langohr wurde nur in der Nähe einer Scheune beim Anschluss der St 2580 an die ED 7 nachgewiesen. Daher lassen sich aufgrund der Fledermauskartierung keine Rückschlüsse auf die lokale Population ziehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird anhand der Bayerischen Artenschutzkartierung bewertet.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Braune Langohren können die straßenbegleitenden Gehölze teilweise als Quartier nutzen. Durch die Entfernung der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen, die potenzielle Tagesverstecke einzelner Fledermäuse aufweisen, können Schädigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind durch das Vorhaben 2 potenzielle Fledermausquartiere betroffen.

Braunes Langohr (Plecotus auritus)	
Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Quartiermöglichkeiten ist allein aufgrund der geringen Zahl und aufgrund der Vorbelastung der Quartiere durch die Straße dadurch nicht zu besorgen. Die Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Die mit Schädigungen von potenziellen Quartieren und dem Tötungsrisiko verbundenen Störungen sind unter 2.1 und 2.3 beschrieben.	
Bekannte Wochenstubenquartiere liegen soweit von der Straße entfernt, dass keine Störungen durch den Ausbau der St 2580 zu erwarten sind.	
Beeinträchtigungen des Jagdgebiets erfolgen durch kleinflächige Überbauungen im Zuge der Straßenverbreiterung und durch verstärkte Emissionen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung sind hierdurch aber keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.	
Fledermäuse nützen Hecken und Brücken als lineare Orientierungs- und Leitstruktur. Die straßenbegleitenden Gehölze am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham müssen bauzeitlich gerodet werden. Um nach Bauende die Heckenstrukturen am Brückenbauwerk wiederherzustellen, werden neue Hecken angepflanzt. Eine langfristige Beeinflussung und Schädigung der lokalen Fledermauspopulation kann so vermieden werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	- Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	
Die vorhandenen Straßenüberführungen und Wegeunterführungen dienen zur sicheren Querung der St 2580. Unter- und Überführungen bleiben erhalten bzw. werden wieder neu erstellt, so dass sich auf längere Sicht das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.	
Bauzeitlich muss die Brücke östlich von Stammham abgerissen und anschließend erneuert werden. Daher sind während der Bauphase Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse notwendig, da die Fledermäuse weiterhin diese Verbindung nutzen werden und mit den vorbeifahrenden Autos auf der St 2580 kollidieren können, wenn sie aufgrund der fehlenden Brücke die Flughöhe verringern. Während der Bauzeit werden im Bereich der Brücke Schutzzäune entlang der Straße aufgestellt, so dass die Fledermäuse bei der Querung gezwungen sind, die Straße in ausreichender Höhe zu überfliegen. Hierdurch wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.	
Unter Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und aufgrund des bereits vorhandenen Ausbaustands der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Im Zuge der Gehölzfällungen entlang der St 2580 werden auch 2 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren gefällt. Mittels einer fledermausgerechten Fällung (siehe unten) werden Tötungen vermieden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	- Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren: Die Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Baumfledermäuse soll außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit, d.h. im September bis spätestens Mitte Oktober, erfolgen. Die Bäume werden vorsichtig umgelegt und verbleiben dann noch mindestens eine Nacht vor Ort.
	- Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erforderlich

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: 2	Bayern: 3		
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Hinweis: Das Braune und Graue Langohr lassen sich durch Rufanalyse nicht unterscheiden. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass beide Arten vorkommen können.			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Die Art bewohnt in Bayern bevorzugt wärmere, tiefere Lagen. Man findet sie deshalb flächendeckend in Unter- und Mainfranken, im westlichen Oberfranken, sowie im Vorderen Bayerischen Wald, der Donauniederung, Ostbayern und Nordschwaben. Sonst tritt das Graue Langohr nur vereinzelt auf oder fehlt. Graue Langohren leben vor allem in waldarmen, intensiv agrarwirtschaftlich genutzten Gegenden Bayerns. Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden. Dort vor allem in Dachstühlen. Sie ist eine typische Dorffledermaus. Die Wochenstuben werden ab Ende April bezogen. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch in Kellern und Gewölben. Sie jagt über freiem Grünland, Brachen und gehölzreichen Siedlungsbereiche und anderen Bereichen wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand. Sie jagt aber auch in Laub- und Mischwäldern. Das Graue Langohr ist eine Fledermaus, die sehr leise ortet bzw. auf das Hören von Bewegungen der Beuteinsekten angewiesen ist. Sie kann daher bei ihren Jagdflügen durch zu starken Verkehrslärm beeinträchtigt werden.			
Lokale Population:			
Das Graue/Braune Langohr wurde nur in der Nähe einer Scheune beim Anschluss der St 2580 an die ED 7 nachgewiesen. Daher lassen sich aufgrund der Fledermauskartierung keine Rückschlüsse auf die lokale Population ziehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird anhand der Bayerischen Artenschutzkartierung bewertet.			
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C)	<input type="checkbox"/> unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Graue Langohren nutzen ausschließlich Quartiere in Siedlungsgebieten. Schädigungen von solchen Quartieren sind durch das Vorhaben ausgeschlossen.-			
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Die mit einem Tötungsrisiko verbundenen Störungen sind unter 2.3 beschrieben.			
Bekanntes Wochenstubenquartiere liegen soweit von der Straße entfernt, dass keine Störungen durch den Ausbau der St 2580 zu erwarten sind.			
Beeinträchtigungen des Jagdgebiets erfolgen durch kleinflächige Überbauungen im Zuge der Straßenverbreiterung und durch verstärkte Emissionen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung sind hierdurch aber keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.			
Fledermäuse nützen Hecken und Brücken als lineare Orientierungs- und Leitstruktur. Die straßenbegleitenden Gehölze am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham müssen baueitlich gerodet werden. Um nach Bauende die Heckenstrukturen am Brückenbauwerk wiederherzustellen, werden neue Hecken angepflanzt. Eine langfristige Beeinflussung und Schädigung der lokalen Fledermauspopulation kann so vermieden werden.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
-	Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Graues Langohr (Plecotus austriacus)	
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</p> <p>Die vorhandenen Straßenüberführungen und Wegeunterführungen dienen zur sicheren Querung der St 2580. Unter- und Überführungen bleiben erhalten bzw. werden wieder neu erstellt, so dass sich auf längere Sicht das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.</p> <p>Bauzeitlich muss die Brücke östlich von Stammham abgerissen und anschließend erneuert werden. Daher sind während der Bauphase Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse notwendig, da die Fledermäuse weiterhin diese Verbindung nutzen werden und mit den vorbeifahrenden Autos auf der St 2580 kollidieren können, wenn sie aufgrund der fehlenden Brücke die Flughöhe verringern. Während der Bauzeit werden im Bereich der Brücke Schutzzäune entlang der Straße aufgestellt, so dass die Fledermäuse bei der Querung gezwungen sind, die Straße in ausreichender Höhe zu überfliegen. Hierdurch wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.</p> <p>Unter Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und aufgrund des bereits vorhandenen Ausbaus der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
3	<p>Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p>nicht erforderlich</p>

4.1.2.3 Kriechtiere (Reptilien)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Da selbst auf den am besten geeigneten Flächen entlang der St 2580 bei allen Kartierdurchgängen (siehe Anhang 2) keine Reptilien gefunden wurden und auch sonst keine Zufallsbeobachtungen gemacht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass keine zu berücksichtigenden Reptilienvorkommen im Eingriffsbereich vorhanden sind.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.4 Lurche (Amphibien)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den drei Kartierungen von Mitte April – Ende Juni 2013 wurde im Untersuchungsraum nur der Laubfrosch als artenschutzrechtlich relevante Amphibienart in einem Tümpel etwa 250 m westlich der St 2580 nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung des Gewässers zur St 2580 sind Beeinträchtigungen des Gewässers durch Flächeninanspruchnahme oder Störungen der Population durch Immissionen auszuschließen. Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus sind auch keine erheblichen Änderungen des Tötungsrisikos gegeben. Somit kann beim Laubfrosch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Relevante Lurchvorkommen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB ¹⁾	RLD ²⁾	EZK ³⁾
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u

1) Rote Liste Bayern: 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär.

2) Rote Liste Deutschland: Angaben siehe Rote Liste Bayern.

3) Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt: s: ungünstig/schlecht; u: ungünstig/unzureichend, g: günstig; ?: unbekannt; -: keine Angabe (günstig)

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.5 Fische

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Da im Untersuchungsraum keine geeigneten Gewässer für den Donau-Kaulbarsch vorhanden sind, kann ein Vorkommen der relevanten Fischart im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.6 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

In den Gewässern im Eingriffsbereich kommen keine Libellen vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.7 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind für die TK 7637 und TK 7737 keine Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.8 Schmetterlinge (Tagfalter, Nachtfalter)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

In den Flächen im Eingriffsbereich kommen keine Schmetterlinge vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden. Die beiden in den Arteninformationen genannten Arten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling (*Maculinea nausithous*) haben im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensräume.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.9 Weichtiere (Schnecken, Muscheln)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind für die TK 7637 und TK 7737 keine Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

In Tabelle 3 sind die Vogelarten aufgeführt, die im Umfeld des Vorhabens vorkommen, dort geeignete Lebensräume finden und deren Populationen durch das Vorhaben betroffen sein können.

Im Zuge der Kartierungen wurden 67 Arten nachgewiesen. Hiervon wurden 47 Arten als Brutvögel festgestellt. Darüber hinaus wurden 20 Arten als zur Brutzeit anwesende Vögel ohne Brutnachweis, als Nahrungsgäste und eine Art als Durchzügler festgestellt.

Hinsichtlich des Seltenheit- bzw. Gefährdungsgrades ist der in Bayern und Deutschland stark gefährdete Kiebitz hervorzuheben. Es wurden im Jahr 2014 zwei Brutpaare kartiert. Weiterhin ist die in Bayern und Deutschland gefährdete Feldlerche von Bedeutung, die mehrmals in den Ackerflächen beidseits der St 2580 als möglicher Brutvogel kartiert wurde. Die in Bayern gefährdeten Arten Bluthänfling, Wiesen-schafstelze und Gartenrotschwanz sind wahrscheinliche Brutvögel im Untersuchungsraum. Weit verbreitet sind die Goldammer und der Feldsperling, die beide auf der bayerischen Vorwarnliste stehen. Der in Bayern auf der Vorwarnliste stehende Pirol brütet wahrscheinlich am Isarkanal. Mehrfach wurde der Haussperling, der auf der deutschen Vorwarnliste geführt wird, als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Auch die Wachtel und der Kuckuck, welche auf der bayerischen und der deutschen Vorwarnliste zu finden sind, wurden nachgewiesen.

Man erkennt, dass der Untersuchungsraum zum einen für Vögel der offenen Agrarlandschaft von Bedeutung ist. Dies wird durch die Vorkommen der Feldlerche, der Wiesenschafstelze, dem Kiebitz und der Wachtel belegt.

Daneben ist der Untersuchungsraum für Vögel der halboffenen Agrarlandschaften mit Gehölzen von Bedeutung. Insbesondere die Goldammer und der Feldsperling nutzen die Gehölze entlang den Verkehrswegen, den Gräben und dem Isarkanal als Brutplätze. Haussperlinge und der Gartenrotschwanz sitzen in den Gehölzen am Siedlungsrand. Auch die Klappergrasmücke und der Kuckuck sind Bewohner von Gehölzen. Diese weisen jedoch eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, weshalb sie einen größeren Abstand zu Siedlungen und Verkehrswegen einhalten.

Als Greifvögel wurden Turmfalken, Habichte und Mäusebussarde beobachtet. Die Horste des Turmfalken sind im Siedlungsbereich anzunehmen. Mäusebussarde wurden mehrfach kreisend und auch einfliegend beobachtet. Im Nahbereich der Bundesstraße konnten keine Brutplätze dieser Arten gesichtet werden. Habichte waren seltene Nahrungsgäste im Untersuchungsraum.

Nicht erheblich betroffen sind Arten, die den Vorhabenraum ausschließlich als Nahrungsraum (z.B. Graureiher, etc.) oder kurzfristig auf dem Durchzug nutzen (z.B. Kormoran, etc.). Arten, welche während der Brutzeit (Abkürzung: BZ) im Vorhabenraum anzutreffen waren, bei denen jedoch keine Brut nachgewiesen wurde, sind ebenfalls durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen (Eichelhäher, Mäusebussard etc.). Während der Bauzeit kann die Eignung als Nahrungsfläche oder die Eignung für Durchzügler aufgrund von Störungen eingeschränkt sein. Im Umfeld bestehen jedoch ausreichend Ausweichflächen, so dass keine Rückwirkungen auf Brutplätze oder auf Populationsebene zu erwarten sind. Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Vögel ist projektspezifisch so gering, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für Arten, die nur als Nahrungsgäste, als kurzfristige Durchzügler oder während der Brutzeit ohne Brutnachweis beobachtet wurden, werden daher keine Artenblätter ausgefüllt.

Auch für Arten, die für Siedlungsflächen typisch sind, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (z.B. Rauchschwalbe, Mehlschwalbe). Die Trasse verläuft außerhalb der Siedlungsbereiche, so dass keine Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie keine erheblichen Störungen der Populationen erfolgen. Sie werden daher zu einer Gilde zusammengefasst.

Die Auswirkungen auf möglicherweise betroffene Arten werden in Kapitel 4.2.2 beschrieben. Brutvögel, die in Deutschland oder in Bayern nicht gefährdet sind, keine Anhang I - Arten sind und deren Erhaltungszustand günstig ist, werden in Gilden zusammengefasst.

Direkt im Untersuchungsraum sind keine Vogelnachweise der Bayerischen Artenschutzkartierung vorhanden.

Tabelle 3: Ergebnisse der Vogelkartierung im Jahr 2012

Arten		Rote Liste Status		§	VS-RL Anh. I	Status	EZK ⁵⁾	Gilde ⁴⁾	Lebensräume					
		Bay	BRD						K	B	W	A	S	H
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	-	BV	-	W+H			W	A	S	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	b	-	BV	-	G	K	B		A	S	H
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	b	-	N	s	-			W	A		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	-	BV	-	W+H			W		S	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	b	-	BV	s					A	S	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	-	BV	-	W+H			W		S	H
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	b	-	BV	-	W+H			W			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	b	-	N	s	-			W	A		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	b	-	BV	-	W+H				A		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	b	-	BZ	-	-			W		S	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	-	BV	-	W+H			W		S	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	b	-	BV	-	W+H				A		
Feldlerche	<i>Arlauda arvensis</i>	3	3	b	-	BV	s					A		
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-	b		BV		G				A		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	-	BV	g				W	A	S	

Arten		Rote Liste Status		§	VS-RL Anh. I	Status	EZK ⁵⁾	Gilde ⁴⁾	Lebensräume					
		Bay	BRD						K	B	W	A	S	H
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	b	-	BV	-	W+H			W			
Gartenbaumläufer	Certhia bachydactyla	-	-	b	-	BV	-	W+H			W			
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	b	-	BV		W+H			W		S	H
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	b	-	BV	u				W	A	S	
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	b	-	BV	u	W+H			W			
Girlitz	Serinus serinus	-	-	b	-	BV		W+H				A	S	
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	b	-	BV	g		K		W	A		
Graureiher	Ardea cinerea	V	-	b		N	-	-		B				
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	b		BV	-	W+H			W	A		
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	b	-	BV	-	W+H				A	S	
Grünspecht	Picus viridis	V	-	s	-	N	u	-			W	A		
Habicht	Accipiter gentilis	3	-	b	-	N	u	-			W	A		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	b	-	BV	-	S				A	S	
Hausperling	Passer domesticus	-	V	b	-	BV	-						S	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	b	-	BV	-	W+H			W	A	S	H
Hohлтаube	Columba oenas	V	-	b	-	N	g	-			W			
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	s	-	BV	s					A		
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	b		BV	?					A		
Kleiber	Sitta europaea	-	-	b	-	BV	-	W+H			W		S	
Kohlmeise	Parus major	-	-	b	-	BV	-	W+H			W		S	
Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	b	x	D	u	-		B				
Kuckuck	Coccyzus canorus	V	V	b	-	BV	g				W			
Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	b	-	N, D	g	-		B		A		
Mauersegler	Apus apus	V	V	b	-	N, D	u	-					S	
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	s	-	BZ	g	-			W	A		
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	b	-	BV	u	S		B			S	
Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	b	-	BZ	-	-			W			
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	b	-	BV	-	W+H			W		S	
Neuntöter	Lanius collurio	-	-	b	x	N	g	-				A		
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	b	-	BV	g				W			
Rabenkrähe	Corvus corone / C. cornix	-	-	b	-	BV	-	W+H			W	A	S	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	b	-	BV	u	S					S	
Reiherente	Aythya fuligula	-	-	b		N	-	-		B				
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	b	-	BV	-	W+H			W	A	S	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	b	-	BV	-	W+H			W	A	S	H
Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	b	-	N	-	-				A	S	
(Wiesen-)-Schafstelze	Motacilla flava	3	-	b	-	BV	u		K	B		A		
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	b	-	BZ	-	-			W		S	
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	b	-	BV	-	W+H			W			
Star	Sturnus vulgaris	-	-	b	-	BV	-	W+H			W		S	H
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	b	-	BV	-	W+H			A			
Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	b	-	BZ	-	-	K	B		A		
Sumpfmehlschwalbe	Parus palustris	-	-	b	-	BZ	-	-			W		S	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	b	-	BV	-	G		B	W	A		
Tannenmeise	Parus ater	-	-	b	-	BZ	-	-			W			

Arten		Rote Liste Status		§	VS-RL Anh. I	Status	EZK ⁵⁾	Gilde ⁴⁾	Lebensräume					
		Bay	BRD						K	B	W	A	S	H
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	b	-	BV	-	S					S	
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	s	-	BV	g	W+H				A	S	H
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	b	-	BV	-	W+H		B		A		
Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	b	-	BV	u					A		
Weidenmeise	Parus montanus	-	-	b	-	BZ	-	-			W			H
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	b	-	BV	-	W+H			W	A	S	H
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	b	-	BV	-	W+H			W	A	S	H

Tabellenerläuterung:

- 1) Rote Liste Bayern: 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung annehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär.
- 2) Rote Liste Deutschland (Südbeck et al. 2007): Angaben siehe Rote Liste Bayern.
- 3) BV: Brutvogel (Brutnachweis, wahrscheinlicher Brutvogel); BZ: Brutzeitfeststellung; D: Durchzug; N: Nahrungsgast; R: im Zuge der Rast- und Gastvogelkartierung im Winterhalbjahr nachgewiesen.
- 4) nicht gefährdete Arten mit günstigem Erhaltungszustand werden in der Auswirkungsanalyse in der Regel nicht separat behandelt; diese Arten werden nach ihren Verbreitungsschwerpunkten der Niststandorte soweit wie möglich ökologischen Gilden zugeordnet und in der Auswirkungsanalyse gemeinsam behandelt.
Ökologische Gilden:
G: Gewässer einschließlich Uferbereiche
W+H: Wälder und halboffene Landschaften mit Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen
S: Siedlungen (Gebäude); ursprünglich zumeist Felsen
- 5) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns in Bezug auf den Status Brutvorkommen nach Angaben des Landesamts für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/89293?sort=deutscherName&order=asc>; abgefragt am 17.10.2013)
s: ungünstig/schlecht; u: ungünstig/unzureichend; g: günstig; ?: unbekannt; -: keine Angabe (günstig)
- 6) § = Schutzstatus: s = streng geschützt; b = besonders geschützt
- 7) Lebensräume: K = Küstenlebensräume; B = Binnengewässer und Feuchtgebiete; W = Wälder und Heiden; A = Agrarlandschaft; S = Siedlungen; H = Alpine Hochlagen

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Brutvögel der Wälder und halboffenen Landschaften mit Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen

<p>Brutvögel der Wälder und halboffenen Landschaften mit Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Fasan, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Turmfalke, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp)</p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL</p> <p>1 Grundinformationen Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: nicht aufgeführt oder V</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die genannten Arten sind für Nadel-, Misch- und Trockenwälder sowie für halboffene Landschaften mit Gehölzen typisch. Es handelt sich um weit verbreitete und ungefährdete Arten, die als Bruthabitat Wälder, Hecken und Gehölzstrukturen besiedeln.</p> <p>Lokale Population: Es liegen keine aktuellen Daten zur lokalen Population vor. Aufgrund der fehlenden Gefährdung und der weiten Verbreitung der Arten kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden.</p>
--

<p>Brutvögel der Wälder und halboffenen Landschaften mit Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Fasan, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Turmfalke, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp)</p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL</p>	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Durch die Entfernung der straßenbegleitenden Gehölze entlang der Böschungen gehen potenzielle Habitate der genannten Vogelarten verloren bzw. werden beeinträchtigt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei den Arten nicht auszuschließen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkt sich nicht signifikant auf den jeweiligen Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Die Arten können auf nicht gestörte Bereiche innerhalb des Untersuchungsraums und in der Nähe des Untersuchungsraums liegende Lebensräume ausweichen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Aufgrund der Verkehrszunahme wäre gemäß Standardprognose aufgrund von Störungen mit einer Abnahme der Habitatqualität von 20 % bei fünf Brutplätzen zu rechnen. Aufgrund der Abschirmwirkung von bestehenden Gehölzen, der Neuanlage von Gehölzen und Grünflächen entlang den neuen Böschungen, der geringen Empfindlichkeit und der geringen Gefährdung der Arten ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population auszugehen. Zudem besteht die Möglichkeit den Störwirkungen auszuweichen, da ausreichend geeignete Habitate außerhalb der Wirkreichweiten der Störwirkungen vorhanden sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 nicht gegeben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich</p>	

Brutvögel der Gewässer einschließlich Uferbereiche

Brutvögel der Gewässer einschließlich Uferbereiche (Bachstelze, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger)	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL	
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: nicht aufgeführt oder V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Die genannten Arten sind für gewässerbezogene Lebensräume typisch. Es handelt sich um weit verbreitete und ungefährdete Arten, die als Bruthabitat Gewässer oder gewässernahe Bereiche besiedeln. Lokale Population: Es liegen keine aktuellen Daten zur lokalen Population vor. Aufgrund der fehlenden Gefährdung und der weiten Verbreitung der Arten kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Durch die Entfernung der gewässerbegleitenden Vegetation gehen potenzielle Habitate der genannten Vogelarten verloren bzw. werden beeinträchtigt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei den Arten nicht auszuschließen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkt sich nicht signifikant auf den jeweiligen Erhaltungszustand der lokalen Population aus, wenn nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder Vegetation entlang den Gewässern angepflanzt wird. Die Arten können während der Baumaßnahmen auf nicht gestörte Bereiche innerhalb des Untersuchungsraums und in der Nähe des Untersuchungsraums liegende Lebensräume ausweichen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die Brutplätze im Umfeld der St 2580 können vor allem durch Lärm und optische Störungen beeinträchtigt werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende St 2580 und das Gewerbegebiet ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf Individuen und die lokalen Populationen auszugehen. Zudem besteht die Möglichkeit den Störwirkungen auszuweichen, da ausreichend Gehölze außerhalb der Wirkreichweiten der Störwirkungen vorhanden sind. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 nicht gegeben. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)	

Brutvögel der Gewässer einschließlich Uferbereiche (Bachstelze, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger)	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich

Brutvögel der Siedlungen (Gebäude); ursprünglich Felsen

Brutvögel der Siedlungen (Gebäude) (Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschalbe, Türkentaube)	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: nicht aufgeführt oder V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input checked="" type="checkbox"/> günstig (Hausrotschwanz, Haussperling; Türkentaube) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend (Rauchschalbe, Mehlschwalbe) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die genannten Arten sind für siedlungsbezogene Lebensräume typisch. Es handelt sich überwiegend um weit verbreitete und ungefährdete Arten, die als Bruthabitat Siedlungsbereiche besiedeln. Die beiden Schwalbenarten Mehlschwalbe und Rauchschalbe weisen als einzige einen ungünstigen/ unzureichenden kontinentalen Erhaltungszustand auf.	
Lokale Population: Es liegen keine aktuellen Daten zur lokalen Population vor. Aufgrund der fehlenden Gefährdung und der weiten Verbreitung der Arten kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 wird nicht in siedlungsnahen oder Siedlungsbereichen eingegriffen. Daher tritt keine Schädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auf. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Brutvögel der Siedlungen (Gebäude) (Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Türkentaube)	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Da die potenziellen Brutplätze im Siedlungsbereich liegen, sind diese Vögel gegenüber von Störungen, die von Straßen ausgehen, gering empfindlich. Innerhalb der Effektdistanz von 100 m wurden keine Brutplätze der Arten gefunden. Populationsrelevante Störungen durch den Ausbau der St 2580 können daher ausgeschlossen werden.
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	Da keine Gebäude beeinträchtigt werden, sind keine Tötungen durch Zerstörung von Brutplätzen zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch den 3-streifigen Ausbau nicht gegeben.
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG	nicht erforderlich

Bluthänfling

Bluthänfling (Carduelis cannabina)	
1 Grundinformationen	Rote-Liste Status: D: V Bayern: 3
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Der Bluthänfling braucht sonnige und eher trockene Flächen, z.B. Magerrasen mit Hecken, Wacholderheiden oder Waldränder. Verlust von Ruderalfluren und Heckenstrukturen durch Intensivierungsmaßnahmen stellen wesentliche Gefährdungsursachen für diese Art dar.	
In weiten Teilen Nordbayerns ist der Bluthänfling flächendeckend vorhanden, südlich der Donau ist die Verbreitung lückiger.	
Der Bluthänfling ist Kurzstrecken- bzw. Teilzieher. Er brütet in Bayern von Anfang April bis Mitte August. Der Bluthänfling ist Freibrüter; das Nest legt er überwiegend in dichten Hecken und Büschen an.	
Lokale Population:	Ein Bluthänflingbrutplatz wurde oberhalb des Gewerbegebietes „Erding West“ in einer Baumreihe entlang eines Flurbereinigungsweges aufgenommen. Aufgrund der geringen Nachweisdichte im Untersuchungsraum ist von einem mittleren bis schlechten Zustand der lokalen Population auszugehen.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Der Brutplatz des Bluthänflings wird vom Vorhaben nicht beansprucht. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Bluthänfling (Carduelis cannabina)	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Für den kartierten Brutplatz des Bluthänflings, der in einem Abstand von etwa 150 m östlich der St 2580 liegt, ergeben sich gemäß Standardprognose störungsbedingte Minderungen der Brutplatzqualität von 10 %. Aufgrund der Abschirmung durch bestehende Gehölze sind die Störungen weitgehend minimiert. Da die Straße in Richtung Westen ausgebaut wird, wird nicht in die Gehölze eingegriffen. Der Brutplatz bleibt daher erhalten. Populationsrelevante Auswirkungen sind durch die Störungen nicht gegeben.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	
Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund des bereits vorhandenen Ausbaus der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch den 3-streifigen Ausbau nicht gegeben.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.) 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG
nicht erforderlich

Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: D: 3 Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Feldlerche ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Als „Steppenvogel“ brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hack- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Die Feldlerche baut ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation. Die Brutzeit ist von März bis August. Feldlerchen in Deutschland liegen bei \emptyset 0,5 bis 0,79 ha (KOMPENDIUM DER ZUGVÖGEL MIT-TELEUROPAS (2005)).

Lokale Population:

Feldlerchen finden sich in der freien Feldflur im gesamten Untersuchungsraum (insgesamt 21 Reviere). Die Brutplätze liegen alle etwa mindestens 100 m von der Bestandstrasse entfernt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Feldlerchenbrutplätzen erfolgt nicht, da alle kartierten Brutplätze mindestens etwa 100 m von der St 2580 entfernt liegen.

Die überschlägige Ermittlung der ausbaubedingten Abnahme der Habitataignung für die Feldlerche ergibt, dass durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 nach den Vorgaben der Arbeitshilfe „Vögel im Straßenverkehr“ (Bundesministerium für Stadt, Bau und Straßenverkehr, 2010) im Bereich zwischen der alten und der neuen 100 m-Linie und der alten und neuen 300 m-Linie beim Istzustand mit einer weiteren Abnahme der Habitataignung zu rechnen ist. Durch den Verkehrsklassenwechsel von 10.001 bis 20.000 Kfz/24h auf 20.001 bis 30.000 Kfz/24h erfolgt eine weitere Abnahme der Habitataignung. Sieben der 21 Brutreviere liegen in der Zone zwischen der neuen 100 m Linie und der alten 300 m Linie. Es besteht dort keine Abnahme der Habitataignung, daher sind keine weiteren Auswirkungen durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 auf die sieben Feldlerchen-Brutreviere zu erwarten. Zwischen der alten und der neuen 100 m-Linie wurde ein Brutpaar kartiert. In diesem Bereich sinkt die Habitataignung um 50 %, wodurch prozentual 0,5 Brutpaare ihr Revier aufgrund von zu hohen Störungen aufgeben werden. Zwischen der neuen 300 m-Linie bis zur alten 500 m-Linie (Effektdistanz) wurden 12 weitere Feldlerchen-Brutreviere kartiert. In diesem Bereich nimmt die Habitataignung um 10 % ab, wodurch prozentual 1,2 Brutpaare ihr Revier verlieren.

Insgesamt ergibt sich somit, dass zwei Feldlerchen-Brutpaare (rechnerisch 1,7 Brutpaare) ihre Brutreviere aufgrund von zunehmenden Störungen durch den Ausbau der St 2580 verlieren.

Für den Verlust wird das Anlegen von Lerchenfenstern bzw. Blühstreifen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahmenblatt 15A_{CEP}) durchgeführt (siehe Kapitel 3.2). Für den Verlust wird die Entwicklung von Extensivgrünland sowie eine feldlerchengerechte Ansaat und Bewirtschaftung einer Ackerfläche (Luzerne, Getreide), einschließlich Feldlerchenfenster, durchgeführt (siehe Kapitel 3.3).

Feldlerche (Alauda arvensis)	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	• Verbesserung von Feldlerchenhabitaten (siehe Kapitel 3-2)
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Störungen die zu Verlusten von Brutplätzen führen sind unter 2.1 aufgeführt. Darüber hinaus sind keine weiteren Störungen zu erwarten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population führen.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau ist nicht gegeben.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG
nicht erforderlich

Der Ausbau der Staatstraße bedingt aufgrund der Zunahme von visuellen und akustischen Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr die Abnahme der Habitateignung in der Zone zwischen der alten und der neuen 100 m-Linie und neuen 300 m-Linie bis zur alten 500 m-Linie (Effektdistanz). Ein direkter Verlust von Brutpaaren findet nicht statt. Dies führt zu einem rechnerischen Verlust von 2 Brutrevieren.

Die Verfügbarkeit von für eine CEF-Maßnahme geeigneten Ackerflächen in engem räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff scheiterte aufgrund der nicht vorhandenen Flächenverfügbarkeit. Ursache für diesen Umstand ist der Bedarf an Kompensationsflächen für weitere im Umfeld geplante Infrastrukturmaßnahmen, wie der Ausbau des Flughafens München oder Straßenbauvorhaben, sowie der fehlenden Bereitschaft der Landeigentümer die notwendigen Flächen zur Verfügung zu stellen.

Die als Ausgleich für den Verlust von zwei Feldlerchenrevieren ausgewählte Fläche liegt ca. 4,2 km vom Verlustort entfernt. Der Untersuchungsraum und die Ausgleichsfläche liegen im gleichen Naturraum. Die Flächen westlich von Erding und rund um Notzing bilden eine zusammenhängende intensiv genutzte Agrarlandschaft bzw. Offenfläche mit ähnlicher Habitatausstattung. Der Untersuchungsraum und die Ausgleichsfläche westlich Notzing sind über Acker- und Grünlandflächen miteinander verbunden, so dass Austauschbeziehungen zwischen den örtlichen Feldlerchenbeständen bestehen. Es handelt sich demnach um eine gemeinsame (Meta-)Population. Im Mai 2017 wurde die Fläche auf ihre Eignung als Ausgleichsfläche für die Feldlerche überprüft. Bei der Aufnahme wurden auf der Fläche selbst (westlicher Teil Intensivgrünland, östlicher Teil Kartoffelacker) keine Feldlerchen gesichtet. Nordöstlich der Fläche wurden jedoch immer wieder singende Feldlerchen beobachtet. Aufgrund der konstanten Anwesenheit der Feldlerche kann eine Brut angenommen werden. Die Fläche liegt im Bereich einer größeren, zusammenhängenden Offenlandschaft, deren Eignung als Feldlerchenlebensraum durch die Anwesenheit eines vermutlich brütenden Paares naheliegt. Auch bei Kartierung für die Suche nach Ausgleichsflächen für bodenbrütende Vogelarten für die Nordumfahrung Erding (IFUPLAN 2017) wurden in einer Entfernung zur Ausgleichsfläche von 500 - 900 m mehrere Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen.

Durch die Kompensationsmaßnahme werden auf etwa 1,6 ha Fläche optimale Habitatbedingungen für die Feldlerche geschaffen. Dies soll durch die Kombination und das Angebot von drei unterschiedlichen Vegetationsbeständen geschehen: auf einer Teilfläche jeweils Anbau von Luzerne, auf einer Teilfläche jeweils Anbau von Winterweizen mit doppeltem Saatreihenabstand und 2 Feldlerchenfenstern, auf einer weiteren Teilfläche Extensivgrünland.

Westlich der Maßnahmenfläche für die Feldlerche befindet sich ein Strommast einer Hochspannungsleitung, welche von Süd nach Nord verläuft. Durch die Silhouettenwirkung der Masten der Hochspannungsleitung verringert sich die Raumnutzungsintensität in einem Radius von 100 m um den Mast. Die Leistungsfunktion im westlichen Teil der Fläche innerhalb der 100 m wird dadurch zwar reduziert, die Feldlerchen können die zu Extensivgrünland aufgewertete Fläche jedoch als Nahrungshabitat nutzen. Dies betrifft einen Anteil von ca. 3390 m² der Gesamtfläche (1,6 ha).

Die Fläche stellt Brutmöglichkeiten und Nahrungsflächen zur Verfügung, so dass die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird. Gemäß der wissenschaftlichen Studie von KUIPER ET. AL. (JOURNAL OF ORNITHOLOGY 2015) wurden die meisten Feldlerchennester in Grasland, gefolgt von Luzerne und Winterweizen gefunden. Diese drei Vegetationsstrukturen werden daher im Rahmen der Maßnahme hergestellt. Die geringe Nahrungsverfügbarkeit in der ackerbaulich intensiv genutzten Landwirtschaft und die häufigen Mahden von Grünflächen werden als einer der Gründe für den Rückgang der Feldlerche angegeben. Weiterhin führt die Studie auf, dass es Hinweise gibt, dass die Verfügbarkeit von ausreichend Nahrung innerhalb von 100 m um das Nest für die Jungenaufzucht von Bedeutung ist (BOATMAN ET. AL. 2004). Die höchste Nestproduktivität wurde in der Studie in Luzerne nachgewiesen. Eine geringere Mahdhäufigkeit und ein höherer Anteil an Invertebraten (Wirbellose, z.B. Schmetterlinge, Spinnen) in der Luzerne im Vergleich zu anderen Feldfrüchten als Nahrungsquelle fördern die Attraktivität der Fläche und den Bruterfolg. Die Anlage von Feldlerchenfenstern steigert effektiv die Feldlerchenrevierdichte im Wintergetreide um bis zu 61 % (DBU, 2011). Feldlerchenfenster dienen als Nahrungsquelle sowie zum Trocknen und Aufwärmen der Jungvögel. Bei Gefahr können sich die Tiere schnell in das schützende, höhere Getreide zurückziehen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Aufgrund des Maßnahmenumfangs von 1,6 ha können zwei Brutreviere ausgeglichen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population kann demnach ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - 15 A_{FCS} T: Verbesserung von Feldlerchenhabitaten.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Feldsperling

Feldsperling (*Passer montanus*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: D: V Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Der Feldsperling ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Er ist ein immer noch sehr häufiger Brutvogel, jedoch mit abnehmendem Trend. Er ist in Bayern ein Brutvogel offener Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Streuobstwiesen. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen. Er brütet vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden oder in Nestern größerer Vogelarten. Seine Brutzeit ist von April bis August. Der Feldsperling macht ein bis drei Jahresbruten. Der Feldsperling ist eine Brutvogelart ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für den der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die Einschränkung der Habitateignung entlang von Straßen geht auf andere Faktoren als den Lärm zurück (z. B. erhöhtes Kollisionsrisiko, landschaftsverändernde Wirkung der Trasse) (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010).

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden 18 Brutpaare nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Westlich von Stammham geht aufgrund von Eingriffen in ein Straßenbegleitgehölz bauzeitlich ein Brutplatz des Feldsperlings verloren. Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Der vorübergehende Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkt sich nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Die Vögel können auf nicht beanspruchte Lebensräume ausweichen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Feldsperling (Passer montanus)	
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Gehölzrückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.) CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungen, die zu Schädigungen führen können, sind unter Punkt 2.1 dargestellt. Bei fünf Brutplätzen innerhalb der Effektdistanz ist gemäß Standardprognose überschlägig aufgrund des vermehrten Verkehrs mit einer Verminderung der Habitatqualität von 20 % zu rechnen. Es sind hierbei Brutplätze betroffen, die bereits vorbelastet sind. Der relativ zum gesamten Bestand geringe Umfang der Minderung der Habitatqualität wirkt sich bei dieser wenig störungsempfindlichen Art und noch weit verbreiteten Art nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund des bereits vorhandenen Ausbaus der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau ist nicht gegeben. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> Gehölzrückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.) Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich	

Gartenrotschwanz

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	
1 Grundinformationen Rote-Liste Status: D: - Bayern: 3 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Als Lebensraum bevorzugt der Gartenrotschwanz lichte und aufgelockerte Altholzbestände. Waldränder und Lichtungen bieten ihm solche Bedingungen. Man findet den Gartenrotschwanz in Wäldern, in Gärten, in Parks, auf Friedhöfen und in alten Obstgärten und -wiesen. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind. Der Gartenrotschwanz ist in Bayern über alle Landesteile verbreitet, weist aber große Verbreitungslücken vor allem in Südbayern (Alpenvorland und Alpen) sowie in der Frankenalb und in den Mittelgebirgen Nordostbayerns auf. Der Gartenrotschwanz ist Langstreckenzieher. Die Art ist überwiegend Höhlenbrüter, der sein Nest in Halbhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen erstellt. Er ist aber auch Freibrüter in Bäumen und Bodenbruten. Er brütet in Bayern von April/Mai bis August.	

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	
Lokale Population:	
Im Untersuchungsraum wurden zwei Gartenrotschwanz-Brutplätze aufgenommen. Beide liegen in Streuobstbeständen mit extensiver Wiesenbewirtschaftung ober- und unterhalb des Gewerbegebiets „Erding West“. Aufgrund der geringen Nachweisdichte im Untersuchungsraum ist von einem mittleren bis schlechten Zustand der lokalen Population auszugehen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Die Brutplätze des Gartenrotschwanzes werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten ist nicht zu erwarten.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Ein kartierter Brutplatz des Gartenrotschwanzes liegt östlich der St 2580 in einem Streuobstbestand mit Extensivgrünland mittig zwischen den Verbindungsstellen zur St 2084 und der ED 7 in einem Abstand, der geringer als 100 m ist. Aufgrund der Verkehrszunahme wäre gemäß Standardprognose mit einer Abnahme der Habitatqualität von 20 % zu rechnen. Jedoch liegt der Brutplatz durch Gehölze gut abgeschirmt, so dass die Störungen weitgehend minimiert sind und der Brutplatz erhalten bleibt. Da die St 2580 nach Westen erweitert wird, ergeben sich für dieses Brutpaar keine weiteren Auswirkungen. Ein weiterer Brutplatz liegt östlich der Verbindungsstelle zur ED 7 in einem Streuobstbestand. Dieser Brutplatz liegt außerhalb der Effektdistanz von 100 m zur durchgehenden Straße. Auch dieser Brutplatz ist zur Straße hin gut abgeschirmt. Die St 2580 verursacht keine Störungen, die Gartenrotschwanzpopulation beeinträchtigt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	
Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund des bereits vorhandenen Ausbaus der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 ist nicht gegeben.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.) 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG	
nicht erforderlich	

Goldammer

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status: D: - Bayern: V	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen oder Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. In Bayern ist die Goldammer ein sehr häufiger Brut- und Standvogel. Sie brütet am Boden. Ihr Nest ist dabei gut in der Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbühlen oder niedrig in Büschen. Ihre Brutzeit ist von April bis Juli/August. Sie macht 2- (3) Jahresbruten.	
Lokale Population:	
Die Art wurde im Untersuchungsraum mit 31 Brutpaaren nachgewiesen. Die Goldammer ist im gesamten Untersuchungsgebiet anzutreffen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Anlagenbedingt geht zunächst 1 der 31 im Untersuchungsgebiet vorhandenen Brutplätze der Goldammer durch Überbauung und zwei weitere durch baubedingte Flächeninanspruchnahme verloren. Der relativ zum gesamten Bestand geringe Verlust von Fortpflanzungsstätten wirkt sich bei dieser wenig störungsempfindlichen Art nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Innerhalb des Untersuchungsraums sind ausreichend geeignete Strukturen vorhanden, die als Lebensräume genutzt werden können und in die ausgewichen werden kann. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
Zudem wird im Rahmen des Vorhabens das Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art durch Neuanlagen von Gehölzen und Grünflächen wieder hergestellt bzw. verbessert werden.	
Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Goldammer (Emberiza citrinella)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Nach den Vorgaben der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ besitzt die Goldammer gegenüber Lärm eine sehr geringe Empfindlichkeit, was die straßennahen Brutplätze belegen. Die Brutplätze liegen somit bereits in einer Störungszone. Aufgrund der Verkehrszunahme wäre gemäß Standardprognose aufgrund von Störungen mit einer Abnahme der Habitatqualität von 20 % der acht innerhalb der alten Effektdistanz liegenden Brutplätzen und von 50 % bei einem Brutplatz (rechnerischer Gesamtverlust von 2,1 Goldammern-Brutplätzen) zu rechnen. Aufgrund der Abschirmwirkung von bestehenden Gehölzen, der Neuanlage von Gehölzen und Grünflächen entlang den neuen Böschungen, der geringen Empfindlichkeit und der geringen Gefährdung der Art ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population auszugehen. Zudem besteht die Möglichkeit den Störwirkungen auszuweichen, da ausreichend geeignete Habitate außerhalb der Wirkreichweiten der Störwirkungen vorhanden sind. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund des bereits vorhandenen Ausbauzustands der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG
nicht erforderlich

Haussperling

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status: D: V	Bayern: -
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Der Haussperling ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Er ist ein immer noch sehr häufiger Brut- und Standvogel, jedoch mit abnehmendem Trend. Er brütet fast ausschließlich in menschlichen Siedlungen, z.B. Nest unter Dachziegeln, in Lüftungsschächten und Gebäudenischen, gelegentlich jedoch auch in Bäumen. Seine Brutzeit ist von April bis August. Der Haussperling macht ein bis drei Jahresbruten. Der Haussperling ist eine Brutvogelart ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für den der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die Einschränkung der Habitataignung entlang von Straßen geht auf andere Faktoren als den Lärm zurück (z. B. erhöhtes Kollisionsrisiko, landschaftsverändernde Wirkung der Trasse) (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010).</p>	
Lokale Population:	
Im Untersuchungsgebiet wurden 13 Brutpaare nachgewiesen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Haussperlinge können die straßenbegleitenden Gehölze entlang der St 2580 als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, zumal diese Art gegenüber Lärm sehr unempfindlich ist. Durch die Rodung der Gehölze, gehen somit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Der vorübergehende Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkt sich nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Die Vögel können auf nicht beanspruchte Lebensräume ausweichen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	▪ Gehölz- und Röhricht Rückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Hausesperling (Passer domesticus)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Hausesperling ist eine Brutvogelart ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für den der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Es wurden 13 Brutplätze des Hausesperlings kartiert, wovon 11 außerhalb der arteigenen Effektdistanz von 100 m liegen. Ein Brutplatz liegt in der Verschiebungszone zwischen der alten und der neuen Linie der Effektdistanz (100 m). Nach Vorgaben der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ ist dort mit einer Abnahme der Habitateignung von 60 % zu rechnen. Der Brutplatz befindet sich in einem Gehölz in Werndlfing. Ein weiterer Brutplatz befindet sich zwischen dem Fahrbandrand und der alten Effektdistanz am westlichen Rand des Gewerbegebietes Erding West. Dort nimmt die Habitateignung für den Hausesperling um 20 % ab. Rechnerisch gehen somit 0,8 Brutplätze des Hausesperlings verloren. Beide Brutplätze liegen östlich der St 2580 in einem Bereich in dem der Ausbau der St 2580 in westlicher Richtung erfolgt. Diese Brutplätze sind daher nicht direkt durch den Ausbau betroffen. Desweiteren befinden sich die Brutplätze bereits in belebteren, durch Lärm geprägten Gebieten (Gewerbe- und Siedlungsgebiet), weshalb eine Erhöhung der Auswirkungen auf die störungsunempfindlichen Vögel durch Lärmzunahme nicht zu erwarten ist.

Der relativ zum gesamten Bestand geringe Umfang der Minderung der Habitatqualität wirkt sich bei dieser wenig störungsempfindlichen Art und noch weit verbreiteten Art nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund des bereits vorhandenen Ausbaus der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hausperling (Passer domesticus)	
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich

Kiebitz

Kiebitz (Vanellus vanellus)	
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status: D: 2 Bayern: 2
	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
	Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen. Intensiv genutzt Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die durchaus auch relativ trocken sein dürfen, werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Kiebitze sind Bodenbrüter. Ihre Brutzeit ist von März bis Juni. Bei Zweitbruten/Nachgelegen auch bis Juli.
	Lokale Population: Im Untersuchungsraum wurden zwei Kiebitz-Brutpaare kartiert. Die beiden Brutpaare befinden sich westlich der St 2580 jeweils nördlich und südlich von Stammham. Aufgrund der geringen Nachweisdichte im Untersuchungsraum und der allgemeinen Gefährdung des Kiebitzes ist von einem mittleren bis schlechten Zustand der lokalen Population auszugehen.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Für den 3-streifigen Ausbau der St 2580 und das Baufeld werden offene Flächen beansprucht. Jedoch liegen die Kiebitz-Brutplätze so weit von der St 2580 entfernt, dass keine Schädigungen durch das Vorhaben erfolgen.
	<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Kiebitze gehören zu einer Gruppe, bei der bei erhöhten Lärmemissionen ein erhöhtes Prädationsrisiko für die Vögel besteht. Dadurch stellt der Lärm eine Gefahrenquelle für den Reproduktionserfolg der Art dar. Warnrufe werden durch den Lärm maskiert und nicht mehr oder zu spät wahrgenommen. Für die sonst funktionierenden Abwehrstrategien (z.B. Führen der Jungen zu Verstecken in undurchsichtigem Bewuchs) bleibt den Elterntieren nicht ausreichend Zeit. Für den Kiebitz gilt ein kritischer Schallpegel von 55 dB (tags). Bei den Standorten der beiden kartierten Brutpaare herrscht auch nach dem Ausbau ein geringerer Schallpegel als 55 dB (tags), diese liegen auch außerhalb der arteiligen Effektdistanz von 200 m. Somit ergeben sich durch den Ausbau der St 2580 für den Kiebitz keine erhöhten Störungen.
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 nicht gegeben.
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich

Klappergrasmücke

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status: D: Bayern: V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
	Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Wald-ränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z.B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte). Die Klappergrasmücke baut ihr Nest in Hecken und niedrigen (Dorn-)Sträuchern und brütet von Mai bis Juli. Sie ist ein Langstreckenzieher.
	Lokale Population: Ein Brutpaar der Klappergrasmücke brütete 2014 in einem Gehölz östlich der St 2580 südlich der Anschlussstelle zur ED 7. Aufgrund der geringen Nachweisdichte im Untersuchungsraum ist von einem mittleren bis schlechten Zustand der lokalen Population auszugehen.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	
Der Brutplatz der Klappergrasmücke liegt soweit vom Vorhaben entfernt, dass dieser nicht beansprucht wird. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten ist nicht zu erwarten.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Die Klappergrasmücke ist eine Art mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit. Der Brutplatz liegt außerhalb der arteigenen Effektdistanz von 100 m. Somit ergeben sich durch den Ausbau der St 2580 keine weiteren Auswirkungen auf den Brutplatz.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	
Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund des bereits vorhandenen Ausbauzustands der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 ist nicht gegeben.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪	Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich

Kuckuck

Kuckuck (<i>Coccyus canorus</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status: D: V	Bayern: V
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Der Kuckuck ist ein Brutparasit bei Frei- und Höhlenbrütern. Er legt seine Eier in fremde Nester. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werde in der Regel gemieden. Kuckucke sind Langstreckenzieher.</p>	
Lokale Population:	
Besonders im heckenreichen Gebiet östlich der St 2580 südlich der Dachauer Straße wurde er regelmäßig nachgewiesen, weshalb er hier als Brutvogel (1 Brutpaar) gilt. Aufgrund der geringen Nachweisdichte im Untersuchungsraum ist von einem mittleren bis schlechten Zustand der lokalen Population auszugehen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Ruhestätten der Kuckucke werden nicht beeinflusst, da die Vögel Habitatstrukturen nutzen, die mindestens 300 m von Störquellen entfernt liegen. Dies trifft auch auf den kartierten Standort zu. Da Kuckucke ihre Eier in fremde Nester legen, müssen deren Wirtarten auch betrachtet werden, um die Auswirkungen auf Fortpflanzungsstätten beurteilen zu können. Nach der Literatur „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck, 2005) sind die Hauptwirtsarten des Kuckucks Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. Es handelt sich dabei um Gehölz- und Röhrichtrüter. Eine Beeinträchtigung gehölzbrütender Wirtarten (Rotkehlchen, Bachstelze) und röhrichtrütender Wirtarten (Sumpfrohrsänger) wird durch die zeitliche Begrenzung der Gehölzrückschnitte verhindert. Teichrohrsänger und Wiesenpieper wurden bei den Kartierungen im Untersuchungsraum nicht gefunden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	▪ Gehölz- und Röhrichtrückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Aufgrund der Verkehrszunahme wäre gemäß Standardprognose der kartierte Brutplatz nicht betroffen. Der kartierte Brutplatz liegt außerhalb der arteiligen Effektdistanz von 300 m. Es kommt zu keiner Abnahme der Habitat-eignung im Umfeld der kartierten Vögel.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	
Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund des bereits	

Kuckuck (<i>Coculus canorus</i>)	
<p>vorhandenen Ausbauzustands der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 ist nicht gegeben.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölz- und Röhrichtrückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.) </p>	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich</p>	

Pirol

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
<p>1 Grundinformationen Rote-Liste Status: D: V Bayern: V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Der Pirol ist lückig über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Der Pirol ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel. Er ist ein Langstreckenzieher und kommt selten vor Ende April im Brutgebiet an. Er verlässt sein Brutgebiet im Juli/August wieder. Er ist ein Freibrüter, welcher sein Nest hoch in Laubbäumen (Eichen, Pappeln, Erlen etc.) zwischen Astgabeln eingeflochten errichtet. Er brütet von Mitte Mai bis Mitte Juli mit einer Jahresbrut.</p> <p>Lokale Population: Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutplatz am westlichen Ufer des Mittleren Isar-Kanals nachgewiesen. Aufgrund der geringen Nachweisdichte im Untersuchungsraum ist von einem mittleren bis schlechten Zustand der lokalen Population auszugehen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Der Brutplatz liegt außerhalb der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Der Pirol brütet am Mittleren Isar-Kanal am westlichen Ufer an der Verbindungsstelle zur B 388. Durch die Nähe zur St 2580 und zur B 388 ist dort bereits mit einer erhöhten Schallemission am Brutplatz zu rechnen. Am Pirolbrutplatz verändert sich die Störwirkungszone nicht. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Pirolpopulation zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	

Pirol (Oriolus oriolus)	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Durch den festgelegten Zeitraum für die Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Individuen oder Eiern betroffener Vogelarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund des bereits vorhandenen Ausbauzustands der St 2580 und des Verkehrsaufkommens erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art durch den Ausbau und die Verkehrszunahme nicht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau ist nicht gegeben.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich	

Wiesenschafstelze

Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status: D: 3	Bayern: V
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Die Wiesenschafstelze ist ein häufiger Durchzügler und Langstreckenzieher. Sie kommt im April im Brutgebiet an und verlässt dieses wieder ab Juli/ August. Sie ist ein Bodenbrüter, die ihr Nest in dichter Vegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Bulten. Die Brutzeit ist von April/ Mai bis August.	
Lokale Population:	
Es wurden 5 Brutpaare im Untersuchungsraum kartiert. Vier Reviere liegen westlich der St 2580 nordöstlich von Aufkirchen. Ein Revier liegt östlich der St 2580 bei Erding südlich der Passauer Straße. Aufgrund der Nachweisdichte im Untersuchungsraum ist von einem guten Zustand der lokalen Population auszugehen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Für den 3-streifigen Ausbau der St 2580 und das Baufeld werden offene Flächen beansprucht. Jedoch liegen die Wiesenschafstelzenbrutplätze so weit von der St 2580 entfernt, dass keine Schädigungen durch das Vorhaben erfolgen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	

Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Die Brutplätze liegen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz für die Schafstelze. Populationsrelevante Störungen sind durch den Ausbau daher nicht zu erwarten.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 nicht gegeben.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG	
nicht erforderlich	

Wachtel

Wachtel (Coturnix coturnix)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status: D:	Bayern: V
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzt Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle. Wachteln sind Bodenbrüter. Die Brutzeit ist von Mai/Juni bis August.	
Lokale Population:	
Es wurden zwei Wachtel-Brutpaare kariert. Ein Brutpaar liegt östlich der St 2580 direkt nördlich der Therme Erding (Thermalbad bei Ziegelstatt). Ein weiteres Brutpaar wurde westlich der St 2580 nördlich von Aufkirchen kariert. Aufgrund der geringen Nachweisdichte im Untersuchungsraum ist von einem mittleren bis schlechten Zustand der lokalen Population auszugehen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel - schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Für den 3-streifigen Ausbau der St 2580 und das Baufeld werden offene Flächen beansprucht. Jedoch liegen die Wachtel-Brutplätze so weit von der St 2580 entfernt, dass keine Schädigungen durch das Vorhaben erfolgen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	

Wachtel (Coturnix coturnix)	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Die Wachtel ist eine Vogelart mit hoher Lärmempfindlichkeit. Als kritischer Schallpegel für diese Art gilt nach der Arbeitshilfe „Vögel im Straßenverkehr“ (Bundesministerium für Stadt, Bau und Straßenverkehr, 2010) ein Schallpegel von 52 dB (tags). Herrscht am Brutplatz einen höheren Schallpegel vor, wird das Habitat um 50 % entwertet. Ein Sonderfall stellt die Zeit der Jungenführung dar. Während dieser Phase muss bei Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von größer 20.000 Kfz/24 h eine Lärmbelastung von unter 55 dB (tags) im weiteren Umfeld des Brutplatzes (Aufzuchthabitat), welches zur Jungenführung genutzt wird, eingehalten werden. Liegt der kritische Schallpegel über 55 dB (tags) ist wegen erhöhter Prädationsgefahr von einer 25%igen Abnahme der Habitateignung auszugehen.	
Nach dem Ausbau der St 2580 wird am Brutplatz nördlich des Thermalbades ein Schallpegel von 51 dB (tags) vorherrschen. Der kritische Schallpegel von 52 dB (tags) wird somit nicht erreicht. Als Aufzuchthabitat nutzen die Wachteln die Ackerflächen. Es wird westlich begrenzt durch den Schlotgraben, südlich durch die Gemeindeverbindungsstraße Stammham-Ziegelstatt, östlich durch den Randbereich von Erding und nördlich durch Heckenstrukturen und Ausläufer des Erdinger Wohngebietes. Der Schallpegel im gesamten Aufzuchtgebiet der Wachtel liegt unterhalb von 55 dB (tags). Somit ist insgesamt für diesen Wachtel-Brutplatz mit keiner weiteren Abnahme der Habitateignung auszugehen.	
Am Wachtel-Brutplatz nördlich von Aufkirchen ist der Schallpegel auch nach dem Ausbau geringer als 52 dB (tags). Als Aufzuchthabitat für diesen Brutplatz dienen die Ackerflächen zwischen dem Weichgraben (östlich und nördlich), südlich der ED 7 und dem Ort Aufkirchen und westlich durch den Mittleren Isar-Kanal. Bis auf eine geringe Fläche in direkter Nähe der Anschlussstelle St 2580 - ED 7, die aufgrund der dort hohen visuellen und akustischen Lärmemissionen wahrscheinlich nicht von den Wachteln genutzt wird, liegt das tatsächlich genutzte Aufzuchthabitat außerhalb der 55 dB (tags).	
Es finden durch den Ausbau der St 2580 keine über die bereits vorhandenen Störungen hinausgehenden Auswirkungen auf die Wachteln statt. Populationsrelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den 3-streifigen Ausbau der St 2580 nicht gegeben.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG	
nicht erforderlich	

5 Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, sofern folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

- Es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.
- Es ist keine zumutbare Alternative gegeben.
- Wahrung des Erhaltungszustands:
 - a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in den Formblättern Bezug genommen.
 - b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in den Formblättern Bezug genommen.

Die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist im Erläuterungsbericht (s. Unterlage 1: Erläuterungsbericht Kapitel 2.6) dargelegt.

5.1 Alternativenprüfung

Voraussetzung für das Vorhandensein einer Alternative ist ihre Eignung, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck zu erreichen. Nach der aktuellen Rechtsprechung geht das BVerwG davon aus, dass die Auswahl der zu prüfenden Alternativen unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie sowie der Ziele des Vorhabens vorzunehmen ist. Demnach handelt es sich nicht um eine Alternative, wenn die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07; BVerwG, Urteil vom 03.06.2010, Az. 4 B 54.09). Daher sind in einem ersten Schritt zunächst die Ziele des Vorhabens zu bestimmen und darzulegen.

Die Prüfung der zumutbaren Alternativen bezieht ausgehend von den Planungszielen (s. Unterlage 1: Erläuterungsbericht Kapitel 2.4), die im Rahmen der variantenunabhängigen Untersuchungen zum Ausbau der St2580 betrachteten Alternativen ein. Dabei werden folgende Planungsziele festgesetzt:

Mit dem Ausbau der St 2580, Flughabentangente Ost, werden folgende verkehrliche und raumplanerische Entwicklungsziele verfolgt:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit (Unfallvermeidung) durch sicheres Überholen ohne Mitbenutzung des Gegenverkehrstreifens,
- Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Effizienz des betrachteten Streckenabschnitts der Staatsstraßen (u. a. durch behinderungsfreies Überholen),
- Reduzierung von Umwelt- und Umfeldbelastungen in den anliegenden Ortsbereichen durch einen ausgewogeneren Verkehrsfluss (Vermeidung Stop & Go).

Die Maßnahme ist im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in der ersten Dringlichkeit enthalten. Dies spricht für die hohe Bedeutung des Ausbaus im öffentlichen Interesse. Eine Nullvariante ist daher keine zumutbare Variante.

5.1.1 Alternativen

Die Grenzen der Leistungsfähigkeit der St 2580 sind schon heute erreicht. Punktuelle Umbauten können in Anbetracht der prognostizierten Verkehrsmengen die zukünftige Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit nicht mehr gewährleisten.

Im Rahmen der Planungsphase wurden sieben Varianten betrachtet:

- Kompletter Neubau,
- Variante 1 und 2: Ausbau zwischen St 2084 und ED 7 in westliche Richtung, zwischen ED 7 und B388 in östliche Richtung (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2),
- Variante 4: Ausbau zwischen St 2084 in westlicher Richtung, zwischen ED 7 und GVS in östlicher Richtung, zwischen GVS und B 388 in westlicher Richtung (siehe Abbildung 4),
- Variante 3 und 5: kompletter Ausbau in westlicher Richtung (siehe Abbildung 3 und Abbildung 5).
- Variante 6: Ausbau zwischen St 2084 in westlicher Richtung, zwischen ED 7 und GVS in westlicher Richtung, zwischen GVS und B 388 in östlicher Richtung (siehe Abbildung 6).

Aus Gründen der Grundinanspruchnahme und der Wirtschaftlichkeit wurde ein kompletter Neubau verworfen. Diese Variante hätte die größten Umweltauswirkungen verursacht.

Die verbleibenden sechs Varianten sind in den folgenden Abbildungen dargestellt (siehe Abbildung 1 - 6).

Die sechs zu vergleichenden Varianten unterscheiden sich in der Linienführung und in der Anzahl der umzubauenden Brückenbauwerke. Im Abschnitt zwischen St 2084 und ED 7 unterscheiden

sich die Varianten nicht. Bei allen Varianten ist ein Ausbau in westlicher Richtung vorgesehen. Der Ausbau kann aufgrund der vorhandenen Bebauung nur in westlicher Richtung erfolgen. Zudem liegt östlich der St 2580 ein erhaltenswertes Gehölz, das Lebensraum für gehölbewohnende Vogelarten ist.

Im Abschnitt ED 7 bis B 388 erfolgt bei den Varianten 1 und 2 die Verbreiterung der Fahrbahn komplett in östlicher Richtung, bei den Varianten 3 und 5 in westlicher Richtung. Bei Variante 4 und 6 findet ein Richtungswechsel der Ausbaustrecke statt. Die Fahrbahn wird bei Variante 4 zwischen ED 7 und GVS in östlicher Richtung verbreitert, zwischen GVS und B 388 in westlicher Richtung. Die Fahrbahn wird bei Variante 6 zwischen ED 7 und GVS in westlich Richtung verbreitert, zwischen GVS und B 388 in östlicher Richtung.

Da der Fahrbahnrand zwischen der Anschlussstelle der ED 7 und der Anschlussstelle der B 388 bei Variante 1 und 3 nicht eingezogen wird, muss das Bauwerk BW 7737-537 im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße abgebrochen und neu errichtet werden. Bei den Varianten 2, 4, 5 und 6 bleibt das Brückenbauwerk erhalten.

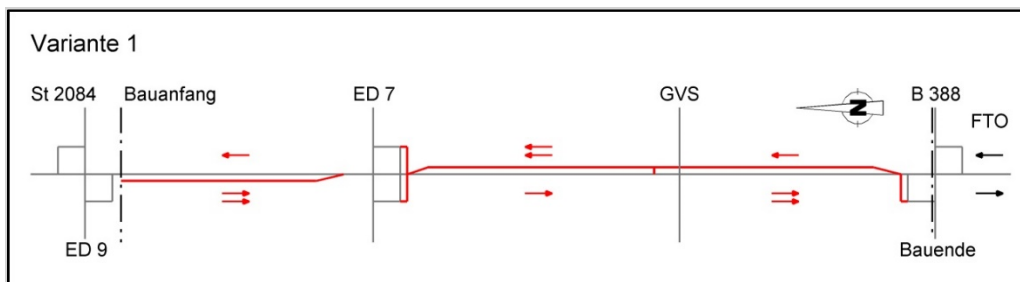


Abbildung 1: Ausbauvariante 1

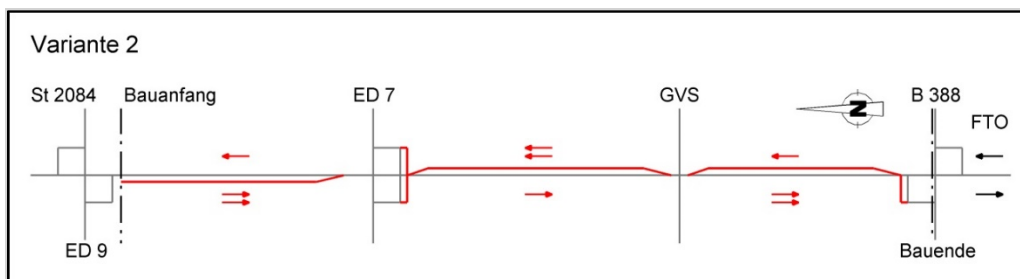


Abbildung 2: Ausbauvariante 2

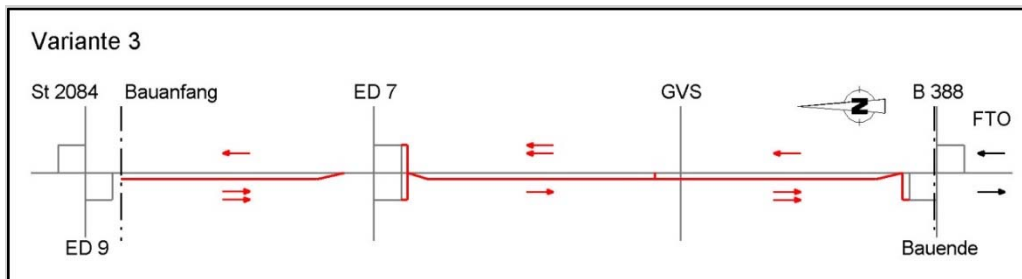


Abbildung 3: Ausbauvariante 3

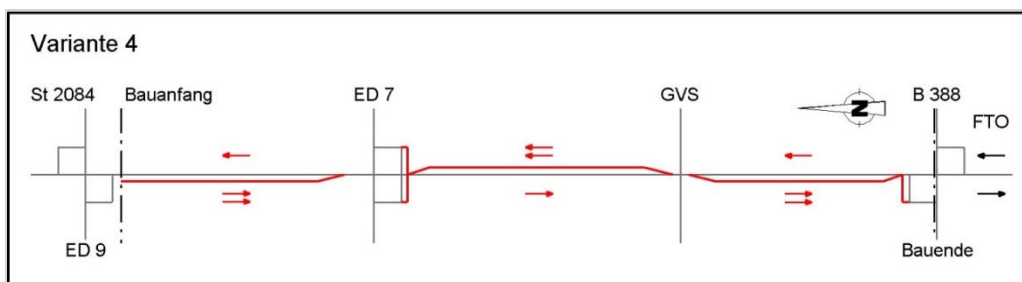


Abbildung 4: Ausbauvariante 4

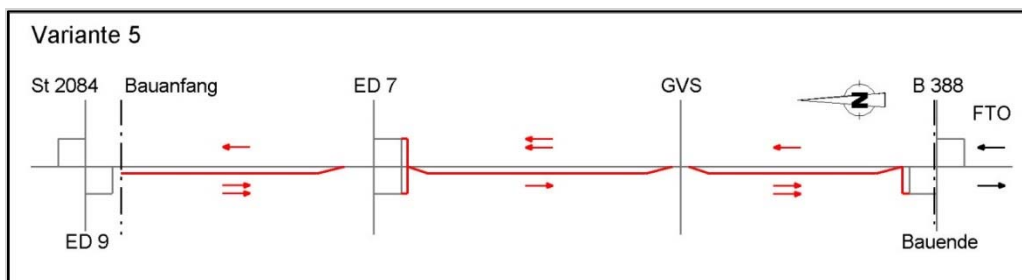


Abbildung 5: Ausbauvariante 5

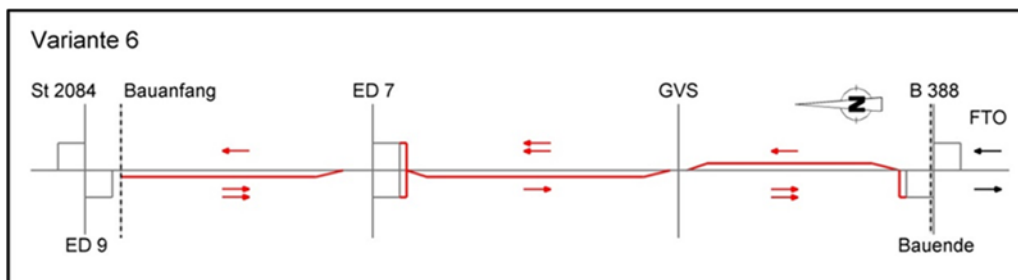


Abbildung 6: Ausbauvariante 6

5.1.2 Vergleich aus Artenschutzsicht

Zur besseren Vergleichbarkeit bezüglich der Umweltverträglichkeit wird die Trasse für alle sechs Varianten der St 2580 in vier Abschnitte (analog zu den wechselnden Überholabschnitten) untergliedert dargestellt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nur bei der Feldlerche auf. Daher sind die Beeinträchtigungen der Feldlerche die wesentlichen Auswahlkriterien beim Variantenvergleich aus Artenschutzsicht. Mit berücksichtigt werden in geringem Umfang Beeinträchtigungen von anderen Arten, die nur aufgrund von besonderen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände verursachen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Fledermäuse.

Negative Auswirkungen auf die Habitatsignung der Flächen für die Feldlerche ergeben sich im Fall der Flughafentangente durch den einseitigen Ausbau der Fahrbahn sowie durch die ausbaubedingte Zunahme des Verkehrs von ca. 18.800 auf ca. maximal 25.700 Fahrzeuge pro Tag. Die Fahrbahnverbreiterung führt zu einer Verschiebung der Wirk- und Effektlinien, die Zunahme des Verkehrs zu einer, im Vergleich zur bestehenden Belastung, Steigerung der akustischen und optischen Störungen in den Feldlerchenhabitaten bis zu einer Entfernung von 500 m (Effektdistanz). Diese beiden Wirkpfade werden bei der Prüfung der Alternativen für die Feldlerche bewertet.

5.1.2.1 Abschnitt St 2084 bis zur ED 7

Bei allen sechs Varianten ist ein Ausbau in westlicher Richtung vorgesehen. Die durch die Varianten hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. des Artenschutzes unterscheiden sich nicht.

5.1.2.2 Abschnitt ED 7 bis zur Gemeindeverbindungsstraße

Auf beiden Seiten der Trasse brütet jeweils ein Feldlerchen-Brutpaar innerhalb der Distanz zwischen der Lage der neuen 100 m-Linie und der alten 300 m-Linie vom Fahrbahnrand entfernt. Beide Brutpaare befinden sich zwischen der Lage der neuen 100 m-Linie und der alten 300 m-Linie, so dass gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe „Vögel im Straßenkehr“ (Bundesministerium

für Stadt, Bau und Straßenverkehr, 2010) zu keiner ausbaubedingten Abnahme der Habitataignung für die Feldlerche (siehe LBP, Unterlage 19.1.1 T, Kapitel 6.1) kommt, da die Vorbelastung der bestehenden Straße zu berücksichtigen ist. Weitere drei Brutpaare brüten östlich der St 2580 in einem Abstand zwischen der Lage der neuen 300 m-Linie und der Effektdistanz (500 m-Linien). In diesem Bereich nimmt die Habitataignung aufgrund der erwarteten Verkehrszunahme um 10 % ab. Die planmäßige Zunahme des Verkehrs führt dort zu einer Neubeeinträchtigung bei allen Varianten. Alle Varianten verursachen den gleichen Kompensationsbedarf in Bezug auf die Feldlerchen.

Da auch in Bezug auf andere Artengruppen (Fledermäuse) keine Unterschiede in Bezug auf die Varianten bestehen, sind alle Varianten in Bezug auf den Artenschutz gleichwertig.

5.1.2.3 Brückenbauwerk BW 7737-537 (Gemeindeverbindungsstraße)

In Bezug auf Feldlerchen bestehen keine wesentlichen Unterschiede in den artenschutzrechtlichen Einschätzungen.

Das Bauwerk BW 7737-537 und die angrenzenden, straßennahen Gehölze dienen Fledermäusen als Orientierungshilfe und Überflugmöglichkeit über die St 2580. Daher stellen alle Varianten, die einen Abbruch und Neubau des Brückenbauwerks und die Rodung der südlich und nördlich des Brückenbauwerks gelegenen Gehölze beinhalten, einen Eingriff in Lebensraumfunktionalität für Fledermäuse dar. Hierzu zählen die Varianten 1 und 3. Die Varianten 2, 4, 5 und 6 sind daher durch den Erhalt der Brücke aus Sicht des Artenschutzes vor den Varianten 1 und 3 zu bevorzugen. Durch die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Wiederherstellung der Heckenstrukturen am neu gebauten Brückenbauwerk, Zäune als Überflughilfe) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, so dass auch die Varianten 1 und 3 bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Schäden der lokalen Fledermauspopulation umgesetzt werden können.

5.1.2.4 Abschnitt Gemeindeverbindungsstraße bis zur B 388

Östlich der bestehenden Fahrbahn der St 2580 wurde in einem Abstand von ca. 150 m ein brütendes Feldlerchen-Paar nachgewiesen. Durch den Ausbau der St 2580 in östlicher Richtung kommt es gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe „Vögel im Straßenkehr“ (Bundesministerium für Stadt, Bau und Straßenverkehr, 2010) jedoch zu keiner ausbaubedingten Abnahme der Habitataignung, da sich die Beeinträchtigung im Vergleich zur Vorbelastung nicht erheblich ändert (Brutpaar liegt innerhalb dem Bereich zwischen neuer 100 m-Linie und alter 300 m-Linie, siehe LBP, Unterlage 19.1.1 T, Kapitel 6.1). Zwischen der neuen 300 m-Linie und der Effektdistanz (500 m-Linie) wurden beidseitig der St 2580 jeweils zwei Brutpaare kartiert. In diesem Bereich kommt es bei einem östlichen wie westlichen Ausbau zu einer Abnahme der Habitataignung um 10 % durch die plan-

mäßige Verkehrszunahme. Die Auswirkungen auf die Feldlerchen sind daher insgesamt identisch. Damit sind in diesem Abschnitt beide möglichen Linienführungen (Erweiterung in östliche oder in westliche Richtung) und somit alle Varianten als gleichwertig anzusehen.

Da auch in Bezug auf andere Artengruppen (Fledermäuse) keine Unterschiede in Bezug auf die Varianten bestehen, sind alle Varianten in Bezug auf den Artenschutz gleichwertig.

Aus Artenschutzsicht führt somit ein Ausbau in westlicher und ein Ausbau in östlicher Richtung zu ähnlichen Beeinträchtigungen. Aus Artenschutzsicht hat keine der beiden Ausbaurichtungen erhebliche Vorteile.

5.1.2.5 Gesamtbewertung Artenschutz über alle Abschnitte

In Bezug auf die Feldlerchenhabitate sind alle Varianten gleichwertig. Alle Varianten verursachen den gleichen Ausgleichsbedarf.

Die Varianten mit Brückenerhalt (Varianten 2, 4, 5 und 6) haben in Bezug auf Fledermäuse leichte Vorteile gegenüber den Varianten 1 und 3. Die Vorteile können durch Vermeidungsmaßnahmen bei den Varianten 1 und 3 so verringert werden, dass auch bei den Varianten 1 und 3 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei den Fledermäusen vermieden werden.

Die Varianten mit Brückenerhalt (Varianten 2, 4, 5 und 6) sind somit aus Sicht des Artenschutzes zu bevorzugen.

5.1.3 Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Belange

Eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Belange enthält der Erläuterungsbericht zum Feststellungsentwurf (Unterlage 1).

Es sind zwei zentrale Auswahlkriterien für den zweiten und den dritten Abschnitt maßgebend. Zum einen ist der Umgang mit dem vorhandenen Bauwerk im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Ziegelstatt - Stammham zu nennen und zum anderen sind es die nach den Richtlinien genannten Anforderungen für Überholfahrstreifen bei Straßen der Entwurfsklasse 2. Bei den Varianten 2, 4, 5 und 6 sind, mit dem Ziel das Bauwerk zu erhalten, die Einziehung und die Aufweitung des Überholfahrstreifens erforderlich. In der Konsequenz beträgt die maximale Länge des Überholfahrstreifens im Abschnitt 3 nur noch knapp 550 m und damit weniger als die Mindestlänge gemäß RAL von 600 m. Aus diesem sicherheitstechnischen Grund werden die Varianten 2, 4, 5 und 6 verworfen, wenngleich diese mit geringeren Kosten verbunden wären. Diese Varianten stellen keine zumutbaren Varianten dar.

Die Variante 1 ist aus Gründen der Umweltverträglichkeit der Variante 3 vorzuziehen. Die Variante 3 verursacht durch den Ausbau auf der westlichen Seite in diesem Bereich einen großflächigeren Eingriff in ökologisch relevante Strukturen.

Im Ergebnis der Beurteilung und Abwägung der untersuchten Varianten wird die Variante 1 als Vorzugsvariante gewählt.

5.2 Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes

Falls Verbotstatbestände nicht vermieden werden können, müssen bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die verlorengehenden Biotope mit Lebensräumen europäisch geschützter Arten zu ersetzen (sogenannte FCS-Maßnahmen). Damit wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Die Begründung der einzelnen Maßnahmen ergibt sich aus dem Artenblatt für die Feldlerche (siehe 4.2.2). Eine genaue Darstellung der FCS-Maßnahme findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 T), Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3 T). Eine quantitative Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten.

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten FCS-Maßnahme ist bei der Feldlerche gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der Art sich nicht verschlechtert bzw. dass keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verursacht wird.

5.2.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In Tabelle 4 sind die Vogelarten mit Verbotstatbeständen und die FCS-Maßnahmen aufgeführt, die für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erforderlich sind.

Tabelle 4: FCS-Maßnahmen für europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand Bayern	FCS-Maßnahme
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ungünstig -schlecht	Verbesserung von Feldlerchenhabitaten (15 A FCS T)

6 Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben mit Ausnahme der Feldlerche nicht erfüllt.

Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden den Erhaltungszustand der Feldlerchenpopulation zu wahren, werden verschiedene Vermeidungs- und CEF-FCS-Maßnahmen durchgeführt.

In Tabelle 5 werden die Ergebnisse aus Kap. 4.1 für die betroffenen FFH-Anhang IV -Arten und die erforderlichen Maßnahmen für diese Arten zusammengefasst.

Tabelle 5: Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen für FFH-Anhang IV-Arten

Artname		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Deutsch	Wissenschaftlich	Verbotstatbestand	Erforderliche Maßnahme
Kleine/Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>	nein	<ul style="list-style-type: none"> - 10 V: Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren - 11 V: Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham - 17 V T: Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	nein	<ul style="list-style-type: none"> - 10 V: Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren - 17 V T: Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nein	<ul style="list-style-type: none"> - 11 V: Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham - 17 V T Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	nein	<ul style="list-style-type: none"> - 10 V: Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren - 11 V: Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham - 17 V T: Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	nein	<ul style="list-style-type: none"> - 10 V: Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren - 11 V: Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham - 17 V T: Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	nein	<ul style="list-style-type: none"> - 11 V: Aufstellung von Schutzzäunen entlang der St 2580 während der Bauzeit der Brücke östlich Stammham - 17 V T: Wiederherstellung der Heckenstrukturen für Fledermäuse als dauerhafte, funktionierende Leitlinie und Orientierungshilfe am Brückenbauwerk 7737-537 / BW 2/1 an der GVS zwischen Ziegelstatt und Stammham
Zweifarb-fledermaus	<i>Vespertillo murinus</i>	nein	<ul style="list-style-type: none"> - keine

V: Vermeidungsmaßnahmen (vergleiche Kapitel 3.1)

Bei Vögeln kann die Erfüllung der Verbotstatbestände durch die Gehölzrückschnitte im Winterhalbjahr vermieden werden. Die Ergebnisse aus Kap. 4.2.2 sind in der Tabelle 6 zusammengefasst.

Tabelle 6: Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen für Vogelarten

Artname		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Deutsch	Wissenschaftlich	Verbotstatbestand	Erforderliche Maßnahme
Brutvögel der Wälder und halboffenen Landschaften mit Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen		nein	- 12 V: Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)
Brutvögel der Gewässer einschließlich Uferbereiche		nein	- V 12: Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)
Brutvögel der Siedlungen (Gebäude)		nein	- keine
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	nein	- V 12: Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	nein	- CEFFCS : Verbesserung von Feldlerchenhabitaten (vergleiche LBP, Maßnahme 15 A CEFFCS T)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	nein	- V 12: Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	nein	- V 12: Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	nein	- V 12: Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	nein	- V 12: Gehölz- und Röhrichtückschnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit (1.10. bis 28.2.)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	nein	- keine

V: Vermeidungsmaßnahmen (vergleiche Kapitel 3.1)

~~CEFFCS~~: ~~CEFFCS~~-Maßnahmen (vergleiche Kapitel ~~3-23~~.3)

7 Literatur und Quellen

- BAUER, H., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005):
Kompendium der Zugvögel Mitteleuropas (2005). Aula Verlag. 2. Auflage.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003):
Rote Liste gefährdeter Pflanzen Bayerns. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003A):
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012A):
Artenschutzkartierung Bayern. München. Stand April 2012.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012B):
Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz und Bayerische Biotopkartierung. Download von <http://www.bayern.de/lfu/natur/index.html>. Stand Oktober 2012.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012C):
Arteninformationen. Abgerufen unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Stand Oktober 2013.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2012):
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreis Erding.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V., PFEIFER, R. (2005):
Brutvögel in Bayern. Ulmer, Stuttgart.
- BEZZEL (1993): Kompendium der Zugvögel Mitteleuropas. Singvögel. AULA-Verlage Wiesbaden.
- BOATMANN ET. AL. (2004):
Evidence for the indirekt effects of pesticides on Farmland birds. *Ibis*.
- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2004):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere.
- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2007):
Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie Berichtsperiode 2001 - 2006). Abgerufen am 12.06.2009 unter Http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html.
- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2009):
Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS, HRSG.) (2010):
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011):
Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“. Abschlussbericht. Naturschutzbund Deutschland e.V. in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband.
- GLANDT, DIETER (2008):
Heimische Amphibien; Bestimmen - Beobachten - Schützen. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- IFUPLAN (2017):
ED 99 - Nordumfahrung Erding. Bestandskartierung Ausgleichsflächen (6AFCS) - bestandsgefährdete bodenbrütenden Vogelarten. München.

- KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (APRIL 2011):
Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996):
Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. Schriftenr. Vegetationsk. 28, S. 21 - 187. Bonn - Bad Godesberg.
- KUHN, K., BURBACH, K. (1998):
Libellen in Bayern. Ulmer, Stuttgart.
- KUIPER ET. AL (JOURNAL OF ORNITHOLOGY, 2015):
Effects of breeding habitat on field margins on the reproductive performance of Skylarks (*Alauda arvensis*) on intensive farmland. Springerlink.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011):
Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004):
Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.
- SCHEUERER, M. AHLMER, W. (2003):
Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste.
- SCHÖNFELDER, P., BRESINSKY, S. (1990):
Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer, Stuttgart.
- SKIBA, R. (2009):
Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- WIRTH, V., SCHÖLLER, H., SCHOLZ, P., ERNST, G., FEUERER, T., GNÜCHTEL, A., HAUCK, M., JACOBSEN, P., JOHN, V., LITTERSKI, B. (1996):
Rote Liste der Flechten (Lichenes) der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 307-368.